



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.VIII. Von der Oßnabrückischen Capitulatione perpetua, und deren Errichtung, auch unterschiedlichen Editionen. Von des Grafens von Wasaburg Abfindung. Von der Petersburg zu Oßnabrück.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Julius.

- M. Christoph Moroldt, so in Nürn- }  
bergischen Diensten, } Beyde Diaconi und Caplan allda.  
Melchior Zutorius. }
2. Liebstatt, Gregorius Kops.
  3. Walting, M. Jacob Rabus, dem hohen Alters halben sein Sohn Jacob Ra-  
bus adjungirt, so jeko bey der Stadt Rotenburg an der Tauber in Diensten.
  4. Schloßberg, oder Ober- und Unter-Hausen, Jacob Faber.
  5. Liebstatt M. Andreas Walmuth.
  6. Albergshausen Ditus Barchelus.
  7. Bergem, M. Ludwig Zorer.
  8. Zell, Paulus Meyer.

1650.  
Julius.

Hilpoltstein.

1. In der Stadt, Pfarrer und Superintendens, M. Jacob Eberhardt.  
Georg Haubspurg. }  
Georg Friederich Ströbel. } Beyde Caplan allda.
2. Heiberg, Bernhardt Finsterer.
3. Meckhenhausen, M. Wilhelm Porst.
4. Jahrsdorff, M. Wolfgang Cammerschreiber.
5. Lehen, Johann Porst.
6. 7. Ebenriedt in 2. Pfarren, M. Johann Hämhoffer, so in Freyherrlich Wolff-  
stamischen Diensten, und Helffrich Lauch.

Allersperg.

In dem Marck, Johann Braun Pfarrer. Zu einer und der andern Pfarz  
gehören unterschiedliche Filialien, und eingepfarrte Dörfer, Weibern, Mühlen.  
So seyn alle gewesene Pfarrer (so viel wißlich) diese Zeit über, gestorben,  
ausser die oben vermeldte, so noch im Leben ic.

§. VIII.

Von der Of-  
nabrückischen  
perpetuirli-  
chen Capitu-  
lation.

Nachdem die Schwedische Genera-  
lissimus, noch vor seinem Abzug von  
Nürnberg, die Osnabrückische perpe-  
tuirliche Capitulation, sodann die  
Sulzbachische Sache, zur endlichen  
Richtigkeit gebracht wissen wollte, sol-  
ches aber dazumahl nicht sogleich gesche-  
hen kondte; So wurde in des Kayser-  
ferlichen Gesandten Bollmars  
Quartier, unter desselben Direction,  
auch Mediation des Chur-Maynzi-  
schen und Sachsen-Altenburgischen  
Gesandten von Meel und von Thums-  
hirn, viele Tage darüber gehandelt, wo-  
von die Extractus des Altenburgischen  
Diarii sub N. I. II. III. IV. V. & VI.  
viele Specialia enthalten: Bis endlich  
die sub N. VII. anliegende Capitulation  
Perpetua Osnabrugensis vollzogen wur-  
de. Zu deren Erläuterung die Anla-  
gen sub N. VIII. & IX. dienen.  
Und weil dem Grafen Gustavo Gu-

stavi von Wasaburg, wegen Raumb-  
und Abtretung des Stiffts Osnabruck  
an Bischoff Franz Wilhelmen, vermög  
Friedens-Schlusses, Art. XIII. §. Pri-  
mo. 80000. Rthlr. innerhalb 4. Jahren  
ausgezahlt werden musten; So wurde  
Ihme, zur Versicherung, die Verschrei-  
bung sub N. X. ausgestellt.

Nachdem auch, Zeit währenden Kriegs,  
der Magistrat und Bürgerschaft zu  
Osnabruck das gleich bey selbiger Stadt  
gelegene feste Schloß, die Petersburg  
genannt, demolirt und geschleiff hat-  
ten, welcherwegen der Bischoff eine gros-  
se Prätenzion an die Stadt machte, zu-  
mahl solches Schloß ehedin, statt einer  
guten Citadell, wider die Stadt ge-  
braucht wurde; So ertheilten die Kay-  
serlichen Gesandten die sub N. XI. anlie-  
gende Neben-Declaration, daß die  
Stadt von dem Bischoff deswegen weiter  
nicht angefochten werden, sondern dieser  
Punct

Von der Osnabrückischen  
perpetuirlichen  
Capitulation.

N. X.

Ammeis,  
wegen der ge-  
schleiffen Pe-  
tersburg.

N. XI.

N.I. usq. VI.

N VII.  
Osnabrücki-  
sche Capitu-  
lation.

N. VIII.  
& IX.

1650. Punct, unter der General-Amnestie, in ewige Vergessenheit gestellt seyn sollte: Deme zufolge der Bischoff Franz Wilhelm die Urkunde sub. N. XII. von sich stellte. Weil aber darinnen einige Puncten nicht also gefasset waren, wie die Stadt, zu ihrer Sicherheit, solche nöthig erachtete; So ertheilten die Kayserlichen Gesandten eine sub N. XIII. ersichtliche Assurance, daß der Bischoff eine verbesserte Urkunde aufstellen sollte, gestalten vor dessen würcklichen Erfolg die Schwedischen Trouppen aus dem Stiff Osnabrück nicht weichen

wolten, wozu sie des Schwedischen Generalissimi dahin limitirte Ordre sub N. XIV. schon vorhin erhalten hatten. Nicht minder wurde von den Kayserlichen Gesandten die Urkunde sub N. XV. zu Sicherheit der Stadt Osnabrück ertheilt, daß derselben Privilegium, wegen des Leinwand-zeichnens, in dem Statu, wie es Ao. 1624. exequirt worden, beständig bey Kräfften verbleiben sollte, obgleich davon keine Meldung in der Capitulatione Osnabrugensi geschehen wäre.

1650. Julius. N. XIV.

N. XV.

### N. I.

*Extractus des Altenburgischen Diarii de Dato 16. Jul. 1650. die Osnabrückische Capitulation - Sache betreffend.*

Dienstags den 16. Julii Ao. 1650. früh 7. Uhr kamen die Osnabrückischen, Braunschweigischen, Herr Weel und Ich (von Thumshirn) auf dem Rathshaus zusammen, fiengen an, das Project wegen des Evangelischen Consistorii zu Osnabrück abzulesen. Dieweil aber in unterschiedlichen Puncten die Herren Braunschweigischen sich auf Herr Vollmars Wissenschaft beruffen, verfügten Wir Uns sämtlich zu Seiner Excellenz, dahin sich auch Herr Crahn begabte, und wurde das Concept von vorn an gelesen, auch durch fleißige Zureden endlich, wie auch das Exordium der Capitulation verglichen, von dem Chur-Maynngischen Gesandten virgulirt, und von Ihm und mir unterschrieben.

Mittwochs den 17. Julii kamen bey Herr Vollmars Excellenz Herr Crahne, die Osnabrückischen und Braunschweigischen, wie auch der Chur-Maynngische und Ich abermahls zusammen, und fiengen an die zur Osnabrückischen Capitulation gehö. igen Politica zu durchlesen. Es erinnerte aber der Braunschweig-Zellische Herr Otto: weil in dem Punct vom Consistorio des Braunschweigischen Durchschlags gedacht würde, dasselbe auch bey der Mündirung hinein gerückt werden müste, und aber darinnen von Quackenbrück zu befinden wäre, daß die Catholischen allda eine Kirche zudauen solten Macht haben, wüsten die Herrn Osnabrückischen sich zu erinnern, daß Braunschweigischen Theils dreyerley hierbey bedinget worden, 1) daß die Catholischen die Kirche auf ihre Unkosten bauen, 2) keine Religiolen darinn gebrauchen, 3) den Supellectilem Ecclesiasticam allda theilen solten. Die Herren Osnabrückischen beschwehreten sich, weil der Consistorien Punct allbereit von den Mediatoribus unterschrieben, über diesen Einwurf zum höchsten, zuletzt wurde es dahin verglichen, 1) die Evangelischen zu Quackenbrück solten zu einem gutwilligen Beytrag zum Catholischen Kirch-Bau vermahret, 2) keine Collegia Religiosorum, darunter denn auch ausdrücklich die Jesuiten zu verstehen, dahin eingeführet, 3) die Reliquien und Bilder denen Catholischen cum Vasculis zuvor aus gegeben, und der übrige Supellex Ecclesiastica getheilet werden.

### N. II.

Donnerstags den 18. Julii 1650. früh 8. Uhr kamen bey Herr Vollmar, die Braunschweigischen, Osnabrückischen, Herr Weel und Ich (von Thumshirn) abermahls zusammen, und wurde die Capitulation veltens absolvirer, bis auf den Beschluß, welchen Herr Vollmars Excellenz aufzusetzen über

Zweyter Theil.

xxx

ber

1650.  
Julius.

ber sich nahm, und war der Verlaß, es solte morgen alles ins reine gebracht, noch einmahl bey Herr Bollmar collationirt, alsdann von Ihnen denen Herrn Kayserlichen, Herrn Meel und mir subscribirt, und zu mehrer Krafft auf künfftigen Reichs Tag per Clausulam remissoriam dem Reichs-Abchied einverleibet werden. So erboth sich auch der Bischöfliche Dñnabrückische Gesandte, daß, ob wol, wegen ihres Iuraments, weder Sie noch das Capitul unterschreiben könten, so wolten Sie jedoch in den Reversalien, so Sie der Landschafft gäben, sich darauf beziehen und reverfieren.

Es geschahen sonstn dißmahl nachfolgende Erinnerungen, und wurden ad Protocollum genommen.

1.) Wann ein Herzog zu Braunschweig Bischoff wäre und heyrathen wolte, daß solches ohne Beschwerung des Stiffts geschehen solte, und den Ständen kein Leib-gebing oder anders dergleichen zugemuthet werden solte.

2.) Weil man nicht eigentlich wüste, ob bey Abhörung des Land-Rentmeisters Rechnung etliche von der Ritterschafft mitgewesen, so solte deshalb Nachfrage gehalten, und wenn sich befände, daß die von der Ritterschafft vordessen mit zugezogen worden, hinführo es auch also gehalten werden solte.

3.) Solte die Stadt Dñnabrück bey dem Leinwad Privilegio verbleiben, wie Sie Ao. 1624. in Possessione gewest, jedoch Salvo Iure cujusque.

4.) Weil auch die Stadt Dñnabrück angeführet, daß Sie vor dessen, Sede vacante, die Coadministration gehabt, solte Sie, wenn und wie fern es sich befinden würde, bey künfftigen Fällen auch dabey gelassen werden.

5.) Weil auch die Stadt Dñnabrück sich beschweret, daß der Clerus allda Handwercks-Leute auf die Freyheit nehme, dadurch ihren Bürgern die Nahrung entzogen würde, ist dieser Punkt zu Dñnabrück zwischen dem Clero und Rath zu vergleichen versparet worden.

6.) Weil auch in der Capitulation des Capituls Fisch-Gerechtigkeit auf der Haase an der Stadt gedacht, und gesetzt worden, daß alle deswegen vorgenommene Aenderungen solten abgethan werden, welches den Verstand könte haben, ob solte die eine Pastey, dadurch die Haase etwas in die Enge gezwungen worden, wieder eingerissen werden, hat des Capituls Gesandte sich erkläret, daßes diese Meynung nicht habe, sind auch die Worte, welche dahin verstanden werden möchten, alsobald außgedickt, und darauf alles mit einem Handschlag bekräftiget, hinc inde Glück gewünscht, und von den Braunschweigischen versprochen worden, Sie wolten stracks nach geschעהer Collationirung Ihrer Durchlaucht den Vergleich avifiren, denn Sie vorher die Ordre zu Abtretung des Stiffts Dñnabrück nicht außhändigen würden.

Es wurde in sine auch erreget, wie es mit ihren Vollmachten solte gehalten werden, und verglichen, daß Sie ihre Vollmachten bey dem Reichs-Directorio wolten ad Acta Imperii hinterlegen, und zwar sind von Seiten Braunschweig Herr Otto Otto, Braunschweig-Zellischer Krieges-Rath, und Herr D. Polycarpus Heiland, Fürstlich-Braunschweigisch-Wolffenbüttelscher Geheimer-Rath, von Seiten des Bischoffs zu Dñnabrück, Herr Lic. Biscopin, und vom Capitul zu Dñnabrück ein Capicular, einer von Winkelhausen, gevollmächtiget gewesen.

## N. III.

## Continuatio Diarii.

Sonntages den 21. Julii 1650. Nachmittags ließ mir Herr Bollmar andeuten, um 3. Uhr wolten Sie fortfahren mit Collationirung der Dñnabrückischen Capitulation, solte mich demnach einstellen, da es denn bald Anfangs einen hefftigen Streit gabe, indem der Braunschweig-Zellische begehrte, daß in Exordio die Haupt-Tractanten, nemlich der Bischoff von Dñnabrück, und dann die Herzoge von Braunschweig genennet werden solten; Welches auch die Herrn Kayserlichen nicht

1650.  
Julius.

1650.  
Julius.

nicht unbillig befunden, der Osnabrückische aber wolte in keinen Weg darein consentiren, machte sich zum höchsten beschwehrt, daß im Exordio, welches doch allbereit verglichen und abgeredet wäre, abermahls sollte eine Aenderung gemacht werden, man möchte Sie in Fine nennen, im Exordio könnte Er nichts lassen verändern. Nach vielen Gezänck wurde es endlich dahin vermittelt, daß die Herzoge von Braunschweig dem Exordio mit Nahmen eingerückt, der Herr Bischoff aber relative (der in Instrumento Pacis jetzt regierende Herr Bischoff) gesetzt würde. Und also wurden wir fertig bis auf die Politica, welche morgendes Tages solten vorgenommen werden. Ich erinnerte, wie Sie es mit ihren Vollmachten wolten halten, ob Sie gegeneinander ausgewechselt, oder dem Reichs Directorio zugestellt, oder der Capitulacion annectirt werden solten? Es resolvirte sich aber kein Theil etwas gewisses, sondern schien fast, als wolten Sie sie lieber bey sich behalten, welches ich meines Theils auch dahin gestellt seyn lassen mußte.

1650.  
Julius.

N. IV.

Eodem (den 22. Jul.) Nachmittag, sagte Herr Meel zu mir, Er habe in der Osnabrückischen Capitulacion observirt, daß zwar meist das Prædicat: Augspurgischer Confession, bisweilen aber auch Evangelisch gebraucht würde, es wäre dieses dem Stylo Imperii zuwider, und wüßte man wohl, daß unter dem Wort: Evangelisch, sich andere mehr bedecken wolten, Er bähete mich denn zum höchsten, ich möchte die Herrn Braunschweigischen disponiren, daß Sie es bey den gewöhnlichen Titul: Augspurgischer Confession bewenden, und dasselbe an statt Evangelisch setzen ließen, sonst könnte Er, als Director, die Capitulacion nicht unterschreiben.

Ich hörte dieses gar ungern, sagte Ihm auch zuvor, daß es schwerlich zur Aenderung würde können gebracht werden, doch wolte ich mit den Herrn Braunschweigischen davon reden.

Er replicirte: Er wüßte gewiß, wann Er es auch gleich unterschreiben wolte, daß bey künftiger Confirmation auf dem Reichs-Tage es müßte geändert werden. Seines Erachtens wäre es reputirlicher, man liesse es, jegund zum voraus, bey dem gewöhnlichen Stylo, davon Er auch ohne grosse Verantwortung nicht abschreiten könnte.

Nachmittag 2. Uhr, nachdem die Osnabrückische, Braunschweigische, Herr Meel und ich bey Herrn Bollmar wieder zusammen kommen waren, redete Ich mit den Herrn Braunschweigischen hievon. Der Herr Wolfenbüttelsche placidirte die Aenderung, Herr Otto movirte zwar, es wäre von den Papisten nur ein Stolz, daß Sie uns den Titul nicht geben wolten, doch liesse Er es endlich geschehen, bedachte sich aber bald anders. Er könnte es nicht zugeben, und wolte nicht eine Sylbe lassen ändern, man könnte sich auch so eben an die Augspurgische Confession nicht binden, es wäre besser, sie wäre nicht gemacht worden, man hätte nur groß Unglück damit gestiftet, und was dergleichen ziemliche harte Reden mehr waren, die Ich aber mußte dahin rechnen, daß Er etwas truncken war. Wiewohl ich Ihm nun beweglich zuredete, daß unsere Vorfahren sich des Tituls Augspurgischer Confession nicht geschämet, und man jederzeit von Herren Gott gedanket hätte, daß die Confession Ao. 1530. übergeben worden, auch wohl bekannt, wie der Titul: Evangelischer, von Calvinisten und andern gemißbraucht würde, daher man sich allezeit befüßen, das Prædicat Augspurgischer Confession zu gebrauchen, wie es auch im Instrumento Pacis anders nicht gehalten worden, so bliebe Er doch auf seiner Meinung, damit sein Collega der Wolfenbüttelsche sehr übel zu frieden war. Ich fragte, ob ich denn die Resolution den Herrn Kayserlichen sollte anzeigen, damit Sie Herrn Mehl bey Zeiten könnten zureden? welches Ihm aber auch nicht beliebte, sondern Er wolte gewarten, was Meel moviren würde.

Als nun der Capitulacions-Beschluß abgelesen war, und es zur Subscription

Zweyter Theil.

XX 2

tion

1650.  
Julius.

prion kommen solte, thate Herr Meel jetzt gedachte Erinnerung wegen des Prædicati: Evangelisch.

1650.  
Julius.

Die Herrn Kayserlichen sagten, Sie hätten kein Bedencken zu subscribiren, aber auf künftigen Reichs-Tag bey der Confirmation müste es geändert werden, hielten deshalb vor das beste, man änderte es jetzt.

Herr Otto opponirte sich zwar, und allegirte, es wäre nur eine Osnabrückische und keine Reichs-Capitulation, verhalten man auf den Reichs-Seylum so sehr nicht zu sehen. Wann Er nicht wüste, daß unsere Religion älter wäre als die Augspurgische Confession, wolte Er diese Stunde Catholisch werden. Zuletzt aber accommodirte Er sich, wiewohl mit grossen Unwillen, und möchten Herr Meel und Ich die Capitulation durchgehen, und an statt: Evangelischer, Augspurgische Confession setzen. Er wolte nach Hause, und dem Generalissimo den Vergleich notificiren, damit die Ordre könnte gehohlet werden.

Herr Meel und Ich sagten uns alsobald zusammen, und änderten die Capitulation an denen Orten, da Evangelisch gesetzt war.

Wir fragten Herr Bollmar auch wegen der Franckenthalischen Resolution. Seine Excellenz antworteten, Sie versehen sich derselben stündlich.

Nos. hätten dafür gehalten, Sie wäre allbereit vorhanden.

Ille: Brachte einen andern Discours, daß La Cour, dem Duc d' Amalfi heute ein Schreiben von Monsieur Veautorte vorgezeigt, darinnen stünde, daß Franckischen Theils alles exequirt. Sie hätten dessen gelacht, und Ihm jüngere Schreiben gewiesen, daß die Franckosen noch nichts exequirt hätten, und gebethen, sich anders in die Sache zu schicken, sonst möchte es heißen: frangenti fidem &c.

La Cour hätte sich erbothen, alsobald einen Expressen abzuschicken, und Erinnerung zu thun.

Herr Meel, Er habe Herrn La Cour seine Ratification offerirt, die hätte Er nicht wollen acceptiren.

Ego. Mein Collega und Ich hätten unsere Ratification vor die Herrn Franckosen zwar auch, wolten aber so lang zurück halten, bis die Herrn Kayserlichen und Franckosen commutirt hätten.

Herr Bollmar, das würde wohl nimmermehr geschehen, denn daß die Stände der Cron Frankreich die Waldstätte abgesprochen, würde die Cron Frankreich zwar halten, wie Er gänglich hoffte, aber ihrer Reputation zu nahe achten, daß Sie es ratificiren solten. Er sehe fast keine Möglichkeit, wie Sie Brisach und Philipsburg manutenciren könnten, wann Sie die Geld- und Proviant-Anlagen solten bleiben lassen, das würde das erste seyn, darüber man mit Frankreich zerfallen würde.

Ihro Excellenz sprach ich auch wegen der Sulzbachischen Sache an, die sich denn zu allen Guten erbothen.

## N. V.

## Continuatio Diarii.

Freytags den 2. Aug. 1650. Nachmittags 5. Uhr wurde in Herrn Bollmars Logement mit Beyseyn der Interessirten, wie auch Herrn Crans, Herrn Meels und meiner, die ingrosirten Exemplaria der Osnabrückischen Capitulation collationirt. Sie waren auf Pergamen geschrieben in groß Regal-Folio, und in weiß Pergament, auswendig mit güldenen Leisten, gebunden, und mit einer schwarzen und gelben Schnur, daran unten zum Siegel 4. Capfuln hiengen, durchzogen. Bey der Collationirung befunden sich etliche jedoch in Substantialibus nichts importirende Fehler, außer daß in einem Exemplar das Exercitium Catholicum zu Quakenbrück, und die Capelle, so denen Catholischen allda zu bauen vergönnet, betreffende, eine ganze Zeile ausgelassen war. Es wurde endlich der Verlaß genommen, daß morgen geliebtes GOTT 8. Uhr, Wir uns sämtlich bey Herrn Bollmar wieder einstellen möchten, da solten die Errata von den Scribenten,

1650.  
Julius.

ten, welche die Exemplaria geschrieben, corrigirt, wie auch die Subscription und Besiegelung vorgenommen werden.

Der Dñabrückische Gesandte beschwehrete sich, Er habe die Abschrift der Ordre zur Dñabrückischen Restitution zwar bekommen, es stünden aber zwey Conditiones darinnen. 1.) Solte die Dñabrückische Landschaft noch ante Restitutionem die Wasenburgische Assècuration vollziehen, welches dann wohl gesehen würde. 2.) Desiderirte der Generalissimus, von den Herzogen zu Braunschweig selbst die Nachricht zu haben, daß Sie mit der Capitulation zufrieden wären.

Der Zellische Gesandte vernahm dieses mit Verwunderung, denn Seine Durchlaucht den Abschied ausdrücklich genommen, daß, so bald Er schreiben würde, die Ordre nicht conditionate, sondern pure solte gegeben werden. Es wäre leicht zu merken, worauf es angesehen sey. Baron Orenstirn hätte gegen Ihn auch gedacht, der Generalissimus möchte gern von der Capitulanten Vollmacht Nachricht haben. Mit solchen Prætexten suchte man die Zeit zu gewinnen. Des Herrn Administratoris zu Magdeburg Fürstliche Durchlaucht hätten auch an Ihn geschrieben, daß, gleichwie Douglas in Schwaben thäte, also der General Rdnigsmarck in Nieder-Sachsen von sämtlichen Ständen Ratificationes begehrte. Des Herrn Administratoris Durchlaucht möchten gerne wissen, wessen Sie sich zu verhalten? Bobey Herr Meel erinnerte, Er habe Schreiben von Erfurt gelesen, daß der Generalissimus noch immer fort von sämtlichen Ständen Ratificationes zu haben beharrete, da es doch zu erhalten ein unmöglich Ding, und allhier ein anders verglichen wäre.

Herr Bollmar: was die Ratificationes betreffe, solten Wir per Memoriale den Duca de Amalfi ersuchen, so würden Seine Fürstliche Gnaden dem Generalissimo beweglich und teutsch gnugsam zuschreiben: Es lönte zugleich auch die Dñabrückische Ordre recommendirt werden.

Ich fragte Herr Bollmar: Ob nicht die Sulzbachische Sache vollends perfectioniret werden solte?

Ille: Ich solte nur dem Braunschweigischen Gesandten Herrn Heyland anzeigen lassen: Er möchte morgen geliebt es Gott um 9. Uhr in sein, Herrn Bollmars, Logement kommen, wenn die Dñabrückische Capitulation subscribirt und vollzogen, so wolten Wir hernach die Sulzbachische Sach in Abwesenheit der Partheyen selbst vornehmen und in einen Auffatz bringen. Ihro Fürstliche Gnaden der Herr Pfalz-Graf wären heute abermahls bey Ihm gewesen, und Ihro solches wohl gefallen lassen, dem Bambergischen, weil Er auch Interponent mit wäre, wolten es Seine Excellenz auch wissen lassen.

Ich gieng zu dem Herrn Weymarischen Abgesandten, und gabe Ihm hiedon Nachricht, damit Er Seiner Fürstlichen Gnaden Meynung darüber erfahren lönte.

Ille: Seine Fürstliche Gnaden hätten Ihm allbereits davon sagen lassen, und trüge nunmehr gar gute Hoffnung, daß es einmahl zur Endschaft kommen möchte.

N. VI.

Continuatio Diarii.

Sonnabends den 3. Aug. Vormittags um 8. Uhr, kamen die zur Dñabrückischen Sache gehdrige Personen bey Herr Bollmar zusammen, und nachdem die Scribenten in Beyseyn des Herrn Dñabrückischen und Zellischen Gesandten die Errores corrigirt, und jetzt gedachte Gesandten auf der Herrn Kayserlichen Erinnern ihre Vollmachten gegen einander ausgewechselt, der Braunschweig-Wolffenbüttelsche aber, von dem zuvor keine Vollmacht erfordert worden, sich gleichwohl erklärete, seines Herrn Plenipotenz in eadem Forma, wie Zelle, zu wege zu bringen, und den Dñabrückischen Gesandten zuzuschicken, wurden hierauf die 3. auf Pergamen geschriebene Exemplaria von Herrn Bollmar und Herrn Cran, als beyden Kay-

1650.  
Julius

1650.  
Julius.

ferlichen Gesandten, von dem Chur-Maynnsischen und mir unterschrieben, und die Petschaft in die an einer Schnur hangenden Capfulen eingedrucket. Zwen Exemplaria nahm der Osnabrückische Gesandte zu sich, als eines vor den Herrn Bischoff, das andere vor das Dohm-Capitul, das 3. behielt der Braunschweig-Zellische Gesandte. Das Original-Concept solte bey dem Reichs-Directorio bleiben, und den Herrn Kayserlichen eine vidimirte Abschrift zugestellt werden.

Hernächst wurden unterschrieben die Formular-Reversalien, welche der Bischoff von sich stellen solte, und dann ein Attestatum wegen der Stadt Osnabrück Leinwad Privilegii, dann wieder ein Attestatum wegen der Petersburg, daß der Bischoff, auf vorgehende der Stadt gebührende Deprecation, wegen der Demolition gedachter Petersburg an die Stadt nichts suchen wolte. Dieses Attestatum aber unterschrieben nur die Herrn Kayserlichen, dieweil es zwischen Ihnen und den Königlich-Schwedischen a part also abgehandelt worden. Endlich wurde alles nachmahls mit einem Hand-Schlage bestätigt, und den Parthenen Glück und alle Wohlfahrt zu den mit so großer Müh abgehandelten Capitulation gewünscht. Von den Herrn Braunschweigischen aber noch ein Extract Protocolli begehret 1.) wegen der Coadministration, daß dieselbe der Stadt, Sede vacante, wenn sich befünde, daß sie vor dessen selbige gehabt, nachmahls gelassen, wie auch 2.) wegen der befreieten Dörter im Osnabrückischen, daß sie von dem Clero nicht nächten mißgebraucht werden, und daß deswegen zu Osnabrück sonderliche Handlung angestellt werden solte, welches auch die Herrn Kayserlichen versprochen. Sie begehreten zwar auch noch ein Attestatum, daß der Stadt neuerbaute Pastey, dadurch der Hase-Strom fließet, worinne selbes Orths das Capitul zu fischen hat, nicht demolirt werden solte, die Herrn Kayserlichen aber hielten dafür, es bedürffte des halben keines Attestaci, weil die Worte in der Capitulation, die dahin hätten geendet werden können, allbereit ausgeleßt wären.

## N. VII.

*Capitulatio Perpetua Osnabrugensis.*

Zu wissen und kund sey hiemit, als zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät auch Churfürsten und Ständen des Reichs an Einem, und denn der Königlich-Schwedischen Majestät in Schweden am andern Theil, in dem Jahr nach Christi Geburt 1648. aufgerichteten Friedens-Schluß, in dem 13. Art. die dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg loco Equipollentis bedingte alternativam Successionem bey dem hohen Dom-Stufft und Bisthum Osnabrück betreffend, unter andern versehen worden, daß wegen deren nach dem Jahr Christi 1624. mit den Kirchen-Dienern und dem Gottesdienste vorgegangenen Aenderungen eine gewisse Vergleichung getroffen, auch um desto mehrer Wichtigkeit willen des künfftigen Bischofflichen- und Landes-Fürstlichen Regiments eine beständige immerwährende Capitulations-Forma, mit Vorwissen des in ob angezogenem Articul benandten jetzt regierenden Herrn Bischoffs, so dann an statt des gesamten Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg, Ihren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden, Herrn Christian Ludewig, und Herrn Georg Wilhelm, für sich und im Nahmen Dero Herrn Brudern, Herrn Ernst Augusti, aller Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, wie auch eines Chum-Capituls zu Osnabrück, aufgerichtet werden solte, daß hierauf durch Zuthun und Unterhandlung der Römischen Kayserlichen Majestät zu der Münsterischen und Osnabrückischen Friedens-Handlung, wie auch hernach zu dem Nürnbergischen Executions-Tractat verordneter Plenipotentiarier und Bevollmächtigten Abgesandten, Herrn Isaac Dollmar, der Römischen Kayserlichen Majestät auch Fürstlicher Durchlaucht, Ferdinandi Caroli Erb-Herzogs zu Oesterreich Geheimbden-Rath, respectiver Hof-Canslern, und Ober-Oesterreichischen Cammer-Präsidenten, und Herrn Johann Crane, der

1650.  
Julius.



1650.  
Julius.

Römischen Kaiserlichen Majestät Reichs Hof-Rath, auch aus dem Collegio Deputatorum ad Punctum Amnestiæ & Gravaminum von beyder Religionen darzu verordneten Gesandten, Herr Sebastian Wilhelm Mehl, Chur- und Fürstlichen Magntischen und Würzburgischen Geheimbden Raths, und Herrn Wolff Conrad von Thumshirn, Fürstlich-Sachsen-Altenbürgischen Geheimbden Raths, nachfolgende Articul fürgebracht, abgehandelt, verglichen und beschlossen worden.

1650.  
Julius.

1.) Nemlich und erstlich soll und will der jeweilender zeitlicher Bischoff, das Thum-Capitul und Clerisey, Stände, Städte, Communen, Einwohnern und Unterthanen, sonderlich so des Thum-Capituls und anderer Caffe und Elbster Jurisdiction unterworfenen, bey der alten Catholischen Religion, wie die mit allen Ceremonien langwierig hergebracht und gekommen, auch bishero in der Thum-Kirchen zu Dñabrück gebraucht und gehalten worden, wie nicht weniger, die in gemeldten Stiffte jedes mahl gefessene und vorhandene der Augspurgischen Confession Verwandte, Stände, Städte, Communen, Einwohner und Unterthanen, in specie die Stadt Dñabrück, bey ihrem Exercitio Religionis publico & privato, Ceremonien, Gebräuchen und Herkommen, in Kirchen, Schulen und Häusern, kräftiglich schügen und handhaben, und also gegen den im Heiligen Römischen Reich zwischen denen Ständen Desselbigen aufgerichteten Passauer Vortrag und bewilligten Religions, auch deme Ao. 1648. gemachten allgemeinen Frieden nichts verhängen, sondern sich demselben in allem deme, sonderlich was in gegenwärtiger Capiculation mit expresse disponiret, conform und gemäß verhalten.

2.) Deswegen dann der je zeitiger Bischoff zu mehrer dieses Erläuterung nicht zulassen will noch solle, daß jezt gemeldten Thum-Capitul und sämtlichen Ständen, auch so wohl Augspurgischer Confessions-Verwandten, als Catholischer Unterthanen oder andern Collegiat- und Pfarr-Kirchen, Elbster, Clerisey, und Schulen, oder darbey sich befindenden, auch darzu gehörigen Personen und Unterthanen, Er sey Adelic oder Unadelich, Bürger oder Baur, in Ihrem Exercitio Religionis tam Catholicæ, quam Augustanæ Confessionis, publico & privato, in oder ausser den Städten, oder auf dem Lande, bey Ihrem Gottesdienst, Processionen, Begräbnissen, und allen andern Exercitiis (so weit dieselbe 1. Jan. Ao. 1624. in und ausser den Städten in Observantz gewesen) einigerley Verhinderungen, Eintrag, Sperr- oder Verhinderunge geschehe, durch Mächtiglichen, er sey auch wer er wolle, sondern will und soll vielmehr zu Erhaltung guter Einigkeit beyde Seiten Religions Verwandten jezt befagter, auch nach vermeldter massen ohne Unterscheid allen Beystand, Schutz und Schirm Ihnen widerfahren, auch die Ubertreter gebührend abstraffen lassen.

3.) Solle nicht allein denen Landsassen, Bürgern und Unterthanen vorgemeldter beyder Religionen ohne Unterscheid, so sich zu der Catholischen Religion, oder Augspurgischen Confession verstehen, oder verstehen wollen, erlaubet und zugelassen seyn, respective Catholische oder der Augspurgischen Confession Kirchen und Schulen zu besuchen, dem Gottesdienst beizuwohnen, die Heiligen Sacramenta zu empfangen, Ihre Kinder bey den Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten, wie und wohin sie wollen, zur Lauffe zu bringen, gottselig instruiren, die Matrimonia öffentlich solennisiren zu lassen, sondern auch den Geistlichen und Seelsorgern selbst, ohn Unterscheid, zugelassen seyn, ohn männliches Behinderung, oder Verspottung, die Kranken zu besuchen, zu trösten, Ihnen die Sacramenta Ritu Catholico vel Augustanæ Confessionis zu administriren, wie Christlich und 1. Jan. ao. 1624. hergebracht, jedoch sollen die Catholischen Ihre Leiche nach Catholischer Ordnung abzuholen und zu begleiten keines weges verhindert werden.

4.) Und damit alles bey den Catholischen so wohl als den Augspurgischen Confessions-Verwandten in diesem Stiffte ordentlich, auch ohne Eintrag und Hinderung ein oder anderer Religion zugethanen Landes-Fürsten und anderer D-

brigs

1650.  
Julius.

brigkeiten jedes Orths richtig hernacher gehe, auch desto besser Fried und Einigkeit zwischen beeder Religion Verwandten gestiftet, und fortgeplanget werde. So soll und will der je regierende Bischoff Augspurgischer Confession vermög ao. 1648. aufgerichteten Instrumenti Pacis bey Zeit Seiner Regierung sich über das Thum-Capitul oder sonst andere Unterthanen Geist- oder Weltliche, wes Standes sie auch seyn, die sich zu der Römisch Catholischen Religion bekennen, alles dessenigen nicht gebrauchen, so ihren Glauben, Weibungen, Geistlichkeit und Kirchen-Jurisdiction allein betrifft, sondern will alle ihre Glaubens Articul, Ordinationes, Censuras, Visitationes, Correctiones, Synodos, Cognitionem & Jurisdictionem Cauſarum Ecclesiasticarum cum omnibus suis Speciebus, sonderlich aber Cauſas Matrimoniales, und was davon dependiret, ganze Kirchen- und Schulen Disciplin und fort alle dergleichen Sachen, so weit obiges die Catholische Stiffts-Stände und Unterthanen betrifft, dem Dom-Capitul, Archidiaconis, den Catholischen Praeten und Obrigkeiten, so es von Alters gebühret oder gebühren solle, es sey der Official, Pöbst, oder Decani, Aebte, Aebtiffin, Priorn oder Dominæ, wie sie Rahmen haben mögen, überlassen, so es dießfalls nach Ihrem Recht und Lehr, oder Gewissen, anordnen und entscheiden mögen. Deren allen Inspektion aber und Ober-Disposition dem Erzbischofflichen Stuhl zu Eöln, als dießes Orths Metropolitanano, durch seine hierzu verordnete Vicarium oder Vicarios in Pontificalibus & Spiritualibus in allen vorbehalten seyn lassen, auch solle alles dasjenige, so durch Hochgedachten Stuhl zu Eöln, dann des Thum-Capituls Archidiaconos und die ordentliche dießes Stiffts von Altershero gewesene Geistliche Obrigkeiten, in obgedachten Sachen über die Catholische Stiffts Eingekessene jedesmahls verordnet und ausgesprochen wird, stet und vest gehalten, auch auf Ersuchen ohn einzige Hindering oder Vorwand, ohne weitere Cognition unverzüglich exequiret, im geringsten aber keiner darwider gestärket, oder gehandhabet werden, jedoch gebührende Appellation ad Metropolitanum vel Pontificem vorbehalten.

1650.  
Julius.

5.) Dagegen denen Augspurgischen Confessions-Verwandten ein Geistliches Consistorium (welches, ob wol die Catholische nach Inhalt des Instrumenti Pacis & Termini universalis zu thun ohne Equivalent sich nicht schuldig erkandt, weñ Anno 1624. keines in Ulu gewesen, amore Concordiæ zwar zugelassen, jedoch daß hingegen von dem Equivalent innerhalb eines halben Jahres Frist nach würcklicher beschehener des Stiffts Restitution noch ferner zu tractiren, und ein gewisses zu resolviren sey. Darzu denn auch das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg die Ihrige unweigerlich abfertigen wolle) gleich jeho auf nachfolgende Weise anzuordnen, und immerfort zu erhalten frey stehen und bleiben soll, daß nemlich

1. solches Consistorium in dreyen der Augspurgischen Confession zugethanen Persohnen bestehe, deren zwo aus dem Geistlichen Stande, und die dritte aus den vorhandenen Fürstlichen Bischöflichen Weltlichen Räten genommen und erwehlet, Ihnen auch ein Notarius Augspurgischer Confession zugegeben werden solle.

2. Daß selbige Consistorial-Räte mit dem Juramento Fidelitatis dem Zeitlichen Landts-Fürsten verpflichtet werden, und Ihre Bestallungen absonderlich beschwehren.

3. Daß jeho anfangs deren Anordnung dergestalt geschehe, daß drey der ältern von der Augspurgischen Confession Ritterschafft des Stiffts vier qualificirte Personen aus denen der Augspurgischen Confession zugethanen Predigern jezigen Herrn Bischoffs Fürstlicher Gnaden gebührend präsentiren, Seine Fürstliche Gnaden aber zwo Ihre beliebige Personen daraus: den weltlichen Consistorial-Rath aber von Ihrigen, wie dann auch den Notarium nach Dero Belieben annehmen und bestellen, inskünftige aber anstat eines jeden abgehenden jedesmahls von den übrigen des Consistorii, mit Zuziehung der drey Ältesten der Augspurgischen Confession Ritterschafft, wiederum zwey qualificirte Subjecta dem Landes-Fürsten, einen daraus zu erwählen, präsentiren sollen.

Denen

1650.  
Julius.

Denenfelben 4. sollen die *Causae suae Religionis mere Spirituales & Matrimoniales inter quascunque Personas Augustanae Confessioni addictas*, weil die Principia decidendi diversa, anvertrauet: in specie aber soll

1650.  
Julius.

5. besagtes Consistorium die vorkommende Differentien circa Cultum Religionis und Kirchen-Ceremonien, item der Augspurgischen Confession Kirchen- und Schuldiener Vocation, Examination, Ordination, Visitation und ganze Kirchen- und Schul-Disciplin nach unten benannter Kirchen-Ordnung (jedoch daß man in Terminis Instrumenti Pacis verbleibe) entscheiden und anordnen.

Wann aber 6. die Consistoriales jemanden ab Officio zu removiren oder zu transferiren nötig erachten, solle zwar das Consistorium die Erkänntis haben, der Archidiaconus aber die Amotion und Translation unweigerlich verrichten, vorbehaltlich aber bey allen diesen denen Archidiaconis von Alters her pro Investitura oder sonstem competirenden Jurium.

Hierbey ist auch dieses 7. verabrebet und amore Pacis nachgesehen worden, daß der Augspurgischen Confession zugehörane Prediger, Schuldiener und deren Familien in Actionibus tam Realibus quam Personalibus, in Sachen so Ihre Pfarren-Kirchen- und Schuldiener Besoldungen und Einkommen betrifft, nicht vor den Catholischen Gerichten, sondern vor ermeldtem Consistorio active & passive zu stehen schuldig seyn sollen; in andern Civil-Real-oder Personal-Sachen, so die Geistliche Einkünfte nicht betreffen, sollen Sie zwar vor dem Consistorio passive allein conveniret werden, wann Sie aber active jemand besprechen, sollen Sie den Beklagten vor seinem Richter beklagen, jedoch, so jemand in diesen Civil-Sachen durch des Consistorii Urtheil sich beschweret befände, solle dem beschwerten Theil erlaubet seyn, an den zeitlichen Landes-Fürsten, Er sey Catholisch, oder Augspurgischer Confession, zu appelliren, doch ausgenommen der Pfarren, Kirchen- und Schul-Diensten Besoldungs-Sachen, darin keine Appellation statt haben soll, wann aber die Capitula in der Stadt Dñabrück an dergleichen Pfarr-Kirchen- und Schul-Besoldungen etwas zu prästendiren hätten, so soll solches nicht für der Augspurgischen Confessions-Berwandten Consistorium gezogen, sondern vor den Capitulis selbst ausgerichtet, und die Appellation ad Principem verstatet werden.

Solte sich dann 8. zutragen, daß einer der Augspurgischen Confession zugehörnder Kirchen- oder Schul-Diener einen straffbahren Excessum (der nicht Criminal oder am Leben gestraffet würde) begangen, so solle solches ebenmäßig allein vor dem Consistorio gehandelt, und die Straffe darüber erkandt werden, auch dem Archidiacono freygelassen seyn, entweder selbst solcher Erkänntis cum Voto beyzuwohnen, oder jemanden an seine Statt darzu zu verordnen. Im Fall Er aber selbst nicht darbey seyn, noch jemand darzu verordnen wolle, alsdann soll das Consistorium Ihm Archidiacono den fürgebrachten Excessum, und was darüber erkandt worden, anzufügen schuldig seyn, damit Er die erkante Geld-Busse für sich einzusehen wissen möge.

Weil nun 9. dergleichen Exemption von allen weltlichen Gerichten die Catholischen Geistlichen ohne deme hergebracht, so ist doch ex supra abundanti beliebt worden, daß alle dasjenige, was alhier von den Ministris der Augspurgischen Confession disponiret und nachgegeben, ebenmäßig denen Catholischen Priestern und Clero, auch Schul-Bedienten in oder auffer den Städten, was Condition Sie auch seyn, cum suis Familiis zu gute kommen, auch mit keiner Appellation dagegen beschweret werden sollen.

6.) Gleich nun aus diesem allen deutlich abzunehmen, in was Fällen die Jurisdictio Ecclesiastica Romano-Catholicis suspendiret verbleibe, und worin die Augspurgische Confessions-Berwandte davon exempt, so bleibet es billig in allen übrigen Fällen, vermöge Instrumenti Pacis, bey deme, was jedes Orths die Catholische Geistliche Obrigkeit, insonderheit aber Officialis und Archidiaconi Anno 1624. ruhelicly erfessen, und verübet, gestaltt dann nicht allein die Cognitio

Zweyter Theil.

Vv

Causa.

1650.  
Julius.

Causarum Civilium & Temporalium, soviel die Weltliche Personen anlangt, sondern auch Causarum Ecclesiasticarum, soweit hieroben denen nicht derogiret, Ihnen ungehindert verbleiben, unerachtet wes Religion die Partheyen zugehan. In specie aber haben die Archidiaconi und etliche Catholische Beneficiari gewisse Delicta zu bestraffen, die Jura amovendi, installandi vel investiendi bey den Kirchen, Inspection über deren Kirchen-Gebäude und Rechnungen, jedoch mit Zuziehung der Pfarrr-Herren, die Censur contra Violatores Festorum & Coemiteriorum, und was dergleichen mehr seyn mag, von vielen Jahren hergebracht, darbey Sie dann auch zu lassen, und hand zu haben, jedoch mit dieser Bescheidenheit, daß bey allen diesen unpartheyisch ohne Respect der Religion verfahren, oder in Casum Suspicionis & Recusationis auf unpartheyische Referenten oder Facultäten die Sache ausgestellt werde.

7.) Weilen auch eine Kirchen-Ordnung vor der Augspurgischen Confession Consistorium und Unterthanen nötig seyn will, ist hierbey verglichen, daß von den bestellten Consistorialen fürdersamt solche Kirchen-Ordnung schriftlich, jedoch nach Inhalt dieses Vergleichs, aufgesetzt, von dem zeitlich regierenden Landes-Fürsten approbiret und publiciret werden solle.

8.) Was nun bey diesem also angeordneten Consistorio, nach Anweisung gegenwärtigen Vergleichs, gehdret und vorkommen möchte, solches alles soll unter Nahmen und Autorität des pro Tempore regierenden Bischoffs und Landes-Fürsten gehandelt, ausgefertigt und exequirt, auch dero Behuf von Demselbigen mehr erwehntem Consistorio auf dessen Anhalten die Landes-Fürstliche Hand, Execution und Nachdruck ohne einige Hinderung oder Vorwand, auch ohne weitere Cognition, nisi per Appellationem, wie oben verglichen, unverzüglich geleistet, im geringsten aber durch jemanden, wer der auch seyn möchte, darwieder nichts gehandelt, oder auch jemand gestärket und gehandhabet werden.

9.) So oft aber die Consistoriales in ein oder andern Casu, die Religion oder Ihnen anvertraute Geistliche oder Kirchen-Jurisdiction betreffend, anstehen, oder sich einer Meynung nicht vergleichen könten, oder dergleichen wichtige Sachen vorfielen, so sollen dieselbige auf eine der Augspurgischen Confession zugehörane unverdächtige hohe Schule pro Decisione remittiret und überschicket werden.

10.) Damit auch wegen Collation der Prälaturen und Beneficien, so der ein oder andern Religion verbleiben, kein Mißverständnis entstehe, und eine jede Religion genugsam versichert bleibe, daß die Vocation rechtmäßig hergehe, und qualificirte Personen, nach eines jeden Theils Gewissen und Gewohnheit, darzukommen, soll es damit also gehalten werden, und zwar mit Collation deren Catholischen Beneficien, Archidiaconaten und Prälaturen, die Curam animarum und Jurisdictionem Ecclesiasticam annexam haben, und dem zeitlichen Bischoffen von Altershero gebühren, solle bey Zeiten deren aus dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg succedirenden Landes-Fürsten, wenn Vacantien seyn, das Thum-Capitul bey jedweder dergleichen Prälaturen Personat oder Beneficien, zwey qualificirte Subjecta Catholischer Religion ernennen, und sich der Qualification halber mit dem Herrn Metropolitano oder dessen Vicario vergleichen, und wenn solches vorgangen, und der Metropolitanus die Subjecta qualificirt befunden, alsdann sollen die regierende Landes-Fürsten aus dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg einen daraus erwählen, und demselben conferiren, welchem alsdann der Herr Erzbischoff zu Eßln, als Metropolitanus, die Jurisdictionem Ecclesiasticam, Curam animarum, & ea, quae sunt Ordinis, per modum Approbationis seu Confirmationis einzutheilen haben wird.

11.) Die Electiones Decanorum & Praepositorum bey den Stifftern, Item Abbatum & Abbatissarum vel Dominarum bey den Klöstern, deren Confirmation von Alters her von einem zeitlichen Bischoffen und nicht anderwärts hergerühret, sollen zuvor von dem Herrn Metropolitano oder dessen Vicario examiniret

1650.  
Julius.

1650.  
Julius.

miniret, approbiret und ratificiret, denn nächsten aber und anders nicht von dem zeitlichen Regierenden Landes Fürsten Augspurgischer Confession mit gewöhnlicher schriftlicher Form bestätigt und confirmiret werden. Dabey gleichwohl in Acht zu nehmen, daß all solche Electi weder von dem zeitlich regierenden Landes Fürsten aus dem Fürstlichen Haus Braunschweig Lüneburg, noch dessen Cansley oder andern, mit Anlagen oder Juribus oder Juramentis beschwehret, sondern könte deswegen einige moderirte Taxa unverlängert verglichen und aufgerichtet werden.

12.) Ebenmäßig sollen zwar die Präsentationen und Collationes der Catholischen Pfarren und Beneficien vorigen Patronis, ob Sie schon der Augspurgischen Confession zugethan, verbleiben, aber kein solcher Provisus oder Beneficiarius, insonderheit der Curam animarum hat, zu seiner Function gestattet werden, Er habe dann zuvorn Zeit regierenden Bischöffen aus dem Haus Braunschweig Lüneburg vom Herrn Metropolitano oder dessen Vicario, prævio Examine, Approbationem & Admissionem in Forma erhalten, die auch in Casum Inqualificationis billig zu verweigern, und die Ordinarii Collatores in solchem Fall ein anders qualificirtes Subjectum zu präsentiren gehalten seyn sollen.

13.) Gleichgestalt soll es pro Consuetudine Loci, ad Imitationem der Pfarren Augspurgischer Confession, mit Anordnung der Catholischen Kirchen und Schul-Dienern und andern Pfründen und milden Sachen gehalten und observiret werden.

14.) Mit denen Beneficien aber und Geistlichen Pfründen, die den Augspurgischen Confessions-Berwandten verbleiben werden, bleibet es zusehenderst bey dem, was circa Vocationem, Ordinationem &c. der Ministrorum hierzu vor vermeldet. Anreichend aber die Collaturen solcher vacirenden Pfarren und Kirchen-Dienern, bleiben dieselbige zwar vorigen rechtmäßigen Patronis und Collatoribus, wann die schon Catholisch wären, jedoch daß dieselbe keine andere, als der Augspurgischen Confession pure zugethane und zwar qualificirte Subjecta, dem Consistorio, oder wem es von Alters gebühret, intra Fatale consuetum a tempore Vacantiz präsentiren.

15.) Wegen deren dem Präposito oder Capitulo zu Quakenbrügge bishero zugestandenem Jurium Collaturæ, aut Præsentationis hat man sich bey Theilung der Redituum absonderlich zu vergleichen.

16.) Gleich auch bey den Augspurgischen Confessions-Berwandten præcaviret, daß die Amotiones und Translationes der Beneficiaten anders nicht, als nach Erkenntnis des Consistorii geschehen mögen; so ist auch billig ein gleiches bey den Catholischen zu observiren, daß keiner, er sey so groß oder geringe er wolle, ohne Erkenntnis seiner Catholischen Obrigkeit, seiner Prælatur, Beneficien oder Amts entsetzet, priviret oder auch transferiret werde.

17.) Und dieses, was jezo und zuvor von Augspurgischer Confession Consistorii Jurisdiction und deren ungehinderten Exercitio vermeldet, solle vornemlich, und in allen, zur Zeit eines Catholischen Bischoffs unverbrüchlich also gehalten, bey Regierung aber eines aus dem Hause Braunschweig Lüneburg die Administratio Consistorii unter der Special-Direction und Verordnung desselben gesühret und effectuirt werden, jedoch daß denen Catholischen wider den Friedens Schluß und dieser Vergleichung nichts præjudiciret werde.

18.) Gleichgestalt, ob zwar in Collationibus & Confirmationibus und andern Fällen, wie zuvor und hernach gemeldet, dem Erzbischöflichen Stuhl zu Eöln, bey Lebzeiten eines Augspurgischen Confessions Landes Fürsten, in Krafft Instrumenti Pacis etwas mehr zugeeignet, so solle doch denen Catholischen Bischöffen bey Ihrer Regierungs-Zeit dadurch nichts benommen seyn, daß Sie Ihr Bischöflich Amt dießfalls selbst der Gebühr verrichten.

19.) Demnach auch von undenklichen Jahren bey diesem Stifte ein Geistliches Bischöfliches Officialat-Gericht gewesen, so deshalb fundaram Jurisdictionem ordinariam tam in Ecclesiasticis, quam Temporalibus, nicht allein

Zweyter Theil.

299 2

über

1650.  
Julius.

1650.  
Julius.

über die Geistliche und Clöster, sondern auch die Weltliche, ohn Unterscheid der Religion, hergegeben, solle hinführo solches conserviret und immerfort erhalten, dem auch sein ungehinderter Lauff gelassen, und die Landes-Fürstliche Hand und Nachdruck gegeben, auch die gebührende Abnutzungen und Salaria ausgefolget und verstatet werden. Solte sich aber zutragen, daß solches bey Lebzeiten eines aus dem Haus Braunschweig-Lüneburg regierenden Landes-Fürsten vacant würde, solle jedesmahl darzu eine Catholische Geistliche in Geist- und Weltlichen Rechten gemüßsam erfahene und in der Thum-Kirchen, wo möglich, beneficierte Person derogestalt angesetzt werden, wie zuvor S. decimo von dergleichen Officiis, so Jurisdictionem annexam haben, gemeldet worden, auch anders nicht destruiret werden, jedoch, daß jeglicher Officialis, welcher zugleich auch Rath zu seyn pfleget, einem Zeitlichen Landes-Fürsten, wie auch dem Thum-Capitul, mit dergleichen gewöhnlichen Eyd allemahl verpflichtet sey. Damit aber wegen der Appellation ein gewisses versehen werde, mögen die Weltliche, wann Sie sich beschweret befinden, und ad Cameram Imperialem nicht wollen, an einen Zeitlichen Landes-Fürsten selbst Ihren Recursum nehmen, der dann auch durch Special-Commissarios die Sache zu cognosciren geneigt seyn wird. In Catholischen Geistlichen Sachen aber, und da Catholische Geistliche Personen conveniret, solle bey Lebzeiten eines Landes-Fürsten Augspurgischer Confession die Appellatio an den Metropolitanum allein bedorfehen, die übrige Gerichts-Personen, insonderheit aber der Notarius, sollen der Catholischen Religion und dem Landes-Fürsten mit Eyd und Pflicht verwandt seyn, auch dem Herkommen gemäß, dem Officiali zugegeben werden. Solte sich dann zutragen, daß dieses Gericht zu visitiren, oder auch einige beständige Gerichts-Ordnung aufzurichten von nöthen erachtet würde, soll der Metropolitanus wegen der Geistlichen Sachen darzu gezogen, und in demselben denen Catholischen nichts präjudicirlich zugemüthet werden, jedoch alles ohne Präjudiz und Abbruch dessen, was sonst in dieser Capitulacion enthalten.

20.) Nicht weniger, damit dem Frieden-Schluß in allem ein Genüge geschehe, sollen alle Bischöffe und Successores bey dem Stiff Ölnabrück da an seyn, und nachdrücklich verfügen, daß sowol in dem Thum-Capitul, als der Collegiat-Kirchen zu St. Johann und andern Kirchen, Hospitalen und Armen-Häusern, da beide Religions-Verwandte 1. Jan. Anno 1624. mit einander gelebet, so viel Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandte Thum-Herren, Canonici, und Vicarii oder Arme, als jedes Diths 1. Januar. Anno 1624. darin gewesen, oder vermöge des Frieden-Schlusses kommen können, nach Anweisung des Instrumenti Pacis wiederum eligiret und eingenommen, einem jeden Theil seine Dignitates & Jura, Præbenden und Einkünften (so viel Sie deren 1. Jan. Anno 1624. gehabt und besessen) unweigerlich verbleiben, gereicht und ausgerolget, und furturhin in solchem Stande und Anzahl propagiret und erhalten, im geringsten aber nicht dagegen beschweret, vielweniger mit Statuten und Juramenten, so eines jeden Religion und Gewissen zuwider, graviret werden.

21.) Und dieses so viel die Stadt Ölnabrück anlangt, in übrigen aber aufm Lande und Städtien, Weichbilbern, Flecken und Dörffern befindlichen Kirchen, Klöstern, Schulen, Foundationen und Religions-Exercitio publico bleibet es unveränderlich bey deme, so am 6 Jun. Anno 1649. zu Münster vermittelst des Kayserlichen Herren Plenipotentiarü Vollmars Durchschlags, endlich abgetheilet und nochmahls verglichen.

Und bleiben forderist den Catholischen die Klöster Bersenbrug, Malgarden, Rolle, Besede, St. Gertrudenberg, Zburg, Commenterei Lage, so dann nachgesetzte Pastoraten, Schwagsdorff, Merken, Damme, Welling, Halthausen, die Stadt Wiedenbrügge cum omnibus ibi comprehensis St. Viti, Langenberg, Bersenbrug, Rolle, annexa Monasterii Parochia Beltlage, Neuenkirchen in Hütte, Wallenhorst, Glaen, Hagen, Gesmolde, Besede, Oiter-Capelle samt zugehöriger Capell, Bohmede, Hunteburg, Schleddehausen, Burglohe, Behlen, Bergen,

1650.  
Julius.

1650.  
Julius.

Bergen, Ankum, Zburg der Flecken, Glandorff, Alffhausen, Keimlohe, Lohr.  
Item sollen den Catholischen gefolget werden die Gefälle und Einkünfften nachfolgender Vicariatuum, als in deren Possessione Sie Anno 1624. gewesen zu seyn sich befunden, als des Vicariats zu Fürstenaue, eines Vicariats zu Menslage, wovener Vicariaten zu Bromsche, desgleichen bleiben den Catholischen zwö Præbenden im Closter Birstell. Denen Augspurgischen Confessions-Berwandten bleiben die Pastorate zu Fürstenaue, Buer, Lindorff, Borchhausen, Puppen, Honel, Hiltz, Manneslage, Bromsche, Dessen, Essen, Birstell, cum Cœnobio Dendorff, Benne, Engter Uffin, Holte, Gerden. In nachfolgenden Kirchspielen sollen beyder Religionen Exercitia geduldet werden, Quakenbrügge bleibet der Augspurgischen Confession die Haupt-Kirche samt dem halben Theil alles Einkommens, so dem Capitulo Ecclesiæ Collegiatae daselbst zugestanden, desgleichen die Einkünfften der Fabric sämtlich. Hingegen bleibet für die Catholischen Einwohner und Bürgerschaft das Catholische Religions-Exercitium in eigner zu solchem Ende alda auf erbauender Kirch, welche auch, mit Catholischen Pfarren und Seelsorgern nach Nothdurfft zu besetzen, der Catholischen Geistlichen Vorigkeit zuziehen solle, jedoch daß zu diesem Ende daselbst keine Collegia cujuscunque generis Religiosorum instituiret werden, denen soll auch zu freyer Disposition gefolget werden, der ander halber Theil Proventuum Collegii Canonicorum. Hingegen soll auch den Augspurgischen Confessions-Berwandten in Welle eine eigene Kirche für Ihr Exercitium zu erbauen frey stehen, und die alte Pfarr-Kirche den Catholischen zu ihrem Exercitio überlassen werden. In Neuenkirch bey Welle bleibet der Augspurgischen Confession die Pfarr-Kirche, den Catholischen aber die der Enden gelegene Capelle St. Anna. Entgegen zu Birstendorff den Catholischen die Pfarr-Kirche und für das Augspurgische Confessions-Exercitium die Capelle zu Stockum. Item in diesen 4. Kirchspielen Böhren, Guterslohe, Batbengen, Neuenkirchen bey Böhren, sollen die Pfarr-Kirchen beyder Religionen gemein seyn, also und de gestalt, daß darin die Catholische ihren Gottesdienst Vormittag bis um 9. und Nachmittags um 3. Uhren, die von der Augspurgischen Confession aber Vormittag um 9. Uhr, und Nachmittag von 1. bis um 3. Uhren, halten mögen. Die Pfarr-Einkünfften soll jeder Religion zugewandten Pastorn zum halben Theil; die Jura Stolar aber einem jeden Pastorn von seinen Religions-Berwandten allein, ohne des andern Entrog, gefolget werden. So dann sollen den Catholischen Supellex Ecclesiastica zum halben Theil, una cum Reliquiis, earum Vasculis & sacris Imaginibus vorbehalten seyn. Item die Fundationes Vicariatuum Catholicis reservatarum, und was daryu gehdret, auch gefolget. Denen Augspurgischen Confessions-Berwandten aber der andere halbe Theil Supellectilis Ecclesiastica verbleiben.

1650.  
Julius.

22.) Sollten auch darüber noch andere pia Fundationes, Hospitalien oder Armen-Häuser in besagten Städten, Reichbüdern, Flecken und Dörffern aufm Lande, davon dieser Durchschlag nichts meldet, vorhanden seyn, soll es jedes Dorts nach Observantz besagtes Jahres 1624. in specie aber wegen der Privat-Schulen, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, damit gehalten werden.

23.) Als auch das Ihum-Capitul verbunden, innerhalb 3 Monathen a die mortis Episcopi jedesmahls unfehlbarlich mit würcklicher Election oder Postulation eines neuen Bischoffen zuverfahren, und selbige dem Herrn Electro vel Postulato ohngesäumt zu notificiren, so soll hinführo kein Electus oder Postulatus aus dem Fürstlichen Haus Braunschweig Lüneburg weder für sich selbst, noch durch einige Herren Anverwandte und Freunde sich keiner Regierung, oder was davon dependiret, vor Ablauf 6. Monath, a die mortis Episcopi proxime defuncti anzurednen, regulariter unterfangen noch gebrauchen, es wäre dann, daß bey Kayserlicher Majestät derselbe innerhalb 6. Monath die Regalia erhalten, welchen Fallß die Administratio Capituli alsbald cessiren, und dem Herrn Postulato vel Electro, der 6. Monath unerwartet, die Regierung unweigerlich abgereten werden solle. Wie dann auch, wann der Electus oder Postulatus noch vor Ablauf der 6. Monath



1650.  
Julius.

nath durch einen Schein aus der Kayserlichen Cansley, oder, in Verweilung derselben, sonst legitime documentiren und beybringen wird, daß Er am Kayserlichen Hof die Regalia gesucht, die Administration des Stiffts zwar die 6. Monath über bey dem Dohm Capitul verbleibet, es sollen aber auf diesen letzten Fall die Stiffts-Incraden, so bald von Zeit documentirter Requisitionis Regalium anzurechnen, bis zum Ende der 6. Monath, zwischen dem Bischoff und Thum-Capitul richtig getheilet, vorhero aber und bis zu vorgemeldter Documentirung dem Thum-Capitul völlig gelassen werden, wie dann dasjenige, was von besagtem Thum-Capitul tempore competentis Administrationis Capituli den Rechten, Gewohnheiten und dieser Capitulacion gemäß verordnet wird, von dem E-lecto oder Postulato ratificiret werden solle.

1650.  
Julius.

24.) Da sich mittler weile zutrüge, daß einige Spän oder Miß-Verstand oder Stiffts-Beschwerung in- oder ausserhalb des Stiffts vorkommen würde, soll der Bischoff oder seine Räthe alsdann auf des Thum-Capituls Schreiben oder Besuchung, in bevorstehenden Noth-Sachen aus des Stiffts ordentlichen jährlichen Gefällen und Aufkünfften seinen Rath, Gutachten und Bedencken in Gnaden mittheilen, alles mit rechten Treuen und Glauben fortsetzen helfen, was des Stiffts Unterthanen Frommen und Nutz- auch zu dessen Beschirm- und Schuß dienlich seyn wird, das Stifft vor alle Beschwerlichkeit vertheidigen und vor männiglich verbitten.

25.) Diesem zu Folge, sollen die bey diesem leidigen Kriegs-Wesen eingeriffene Mißbräuche, so wider die geistliche Immunität und Freyheit streben, als aller Geistlichen Primarii & Secundarii Cleri, auch Manns- und Frauen-Elbster, keines ausgenommen, samt Ihren Bedienten und anderer auf besetzten Plätzen wohnenden Personen, Gebäude, Häusern, Einquartirungen, Schafungen, Contributionen, Accisen, und sonst Real-oder Personal-Præstationen und Beschwerden, wie sie Nahmen haben mögen, nicht allein alsbald abgechafft, sondern auch die Versehung gethan werden, daß dergleichen Imposten und Auslagen, so wider das Alte Herkommen, Privilegien und gemeine Rechte, hinfführo vermieden bleiben sollen, die Ubertretere jedes mahls nach Erfattung Kosten und Schaden gebührend bestraffet werden, massen auch des Thum-Capituls und obbemeldten Cleri Bedienten gleicher Exemtion und Freyheit in- und ausser der Stadt, als die Fürstliche Bediente, zu genieffen haben sollen.

26.) Weilen auch in den Rechten dem Geistlichen Stand ein Privilegium gegeben, daß Sie nur vor Ihrer Geistlichen Obrigkeit conveniret und bestraffet werden mögen, so sollen dieselbe auch darbey gehandhabet, und in allen Geistlichen Personen concernirenden Civil- und Criminal-Fällen nach Inhalt der Geistlichen Rechten, allermassen solche lura in Civilibus & Criminalibus Art. 17. §. 6. des Braunschweig-Lüneburgischen Equivalentis dem zeitlichen Landes-Fürsten vorbehalten, allemahl verfahren und darwider nichts verhänget noch zugelassen werden, also und dergestalt, daß von den jedes mahls regierenden Bischöffen und Landes-Fürsten in begebenen Criminal-Fällen, wenn ein Catholischer Geistlicher Kirchen-oder Schuld-Diener delinquiret, allein Geistliche Catholische Richter, ingleichen wenn ein Augspurgischer Confessions-Verwandter Kirchen-oder Schuld-Diener delinquiret, gleicher gestalt auch allein dieser Confession zugethane unparthenische Richter verordnet, und vor denselben der Processus ausgeübet werden, sonst aber in Civilibus & Criminalibus dem Thum-Capitul und anderen Stifftern über Ihre Angehörige, Ihre, von Alters hergebrachte, und dem Friedens-Schluß nicht zuwider-lauffende Erkenntniß unangefochten verbleiben. Im übrigen aber, was hieroben wegen des Consistorii verglichen, in seinem Wesen gelassen werden solle.

27.) Bey Antretung des Stiffts Regierung soll ein jeder Bischoff vor allen Dingen alle alte und neue mit dem Thum-Capitul und Stiffts-Ständen samt und sonders hiebevorige verglichene aufgerichtete und herkommene Stiffts-Privilegia, Ver-



1650.  
Julius.

Bereinigungen, Abschiede, Reccess und Ordnungen, in so weit dieselbe dem in Ao. 1648. gemachten Frieden-Schlusse, und dieser Capitulationi perpetuæ nicht entgegen lauffen, erneuern und bestätigen, und mit solcher maas in keinem das geringste nicht verkleinern oder verfräncken, in Specie das Thum-Capitul und die ganze Clerisey, den Herrn Abt und Convent zu Tzburg, Ritterliche Commenden, die Collegiat-Kirche St. Johannis zu Osnabrück, St. Regidii zu Wiedenbrügge und andere Mann- und Frauen-Clöster, auch alle Geistliche dieses Stiffts bey Ihren Stiftungen, Fundationen, Privilegien, Immunicaten, bey den Kirchen und sonst an andern geweyheten und befreyeten Orten, Freyheit, Recht und Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Gebräuchen und Herkommen, auch alt hergebrachten Habitu Ecclesiastico & Monastico und Ceremonien in- und ausser der Clöster und Kirchen, Item: Zehenden, Gülten, Renthen, Aeckern, Gärten, Weyden, Kämpfen, Wiesen, Mühlen, und sonst allen Ihren Haab und Güthern in- und ausserhalb der Stadt gelegen, was und so weit Sie dessen allen oder ichtwas absonderlich den 1. Jan. ao. 1624. in Besiz- und Genießung gehabt, oder Ihnen von Rechts wegen gebühret, sodann den freyen Acker-Bau, auch nach Verlauff der Winn-Jahren willführlicher Verpachtung und Elocation derselben Aecker, Gärten und sonst anderer Ländereyen, schützen, schirmen und handhaben.

28.) Es soll auch nicht zugegeben werden, daß das Thum-Capitul, Probst zu St. Johannis, der Abt zu Tzburg, und zeitlicher Land-Drost, und die Stadt Osnabrück, in Schutz und Schirm und dabey habenden Iuribus der Freyen, von einigen Beamten, oder sonst jemanden turbiret werden möge, dabenebenst das Thum-Capitul und alle darzu Berechtigte bey der groben und kleinen Jagd und Fischereyen, andere aber zu diesem allein befugte darbey manutreniret und nicht zugegeben werden, daß einige, so dieses Iuris vor dem Krieg von Alters nicht in Possessione gewesen, der groben oder kleinern Jagd heim- oder öffentlich, mit schiessen oder stricken sich gebrauchen sollen und können, sondern ein jeglicher dahin angestrenget werden, daß er sich den darüber verfertigten Land-Tages-Schlüssen gemäß verhalte.

29.) Fürters soll das Thum-Capitul und sämtliche Clerisey, Ritterschafft, Städte, und in Summa alle Stiffts-Stände und Unterthanen bey Ihren Privilegien, Freyheit, Recht und Gerechtigkeiten, in deren Possession dieselbe samt und sonders in ao. 1624. 1. Jan. gewesen, ruhig gelassen, geschützt und gehandhabet, auch solchem zuwider oder einem Tertio zum Nachtheil, gegen die beschriebene Recht, keine neue Privilegia ertheilet. In Specie die Stadt Osnabrück, tam quoad Ecclesiastica, quam Politica in besagten Stand des Anni 1624. 1. Jan. vermöge des Frieden-Schlusses völlig restituiert werden, jedoch dergestalt, was jedweder in Politicis unstreitig gehabt, Er unstreitig behalten, was aber damahlen streitig gewesen, streitig, und jedem Theil dargegen alle Rechtliche Nothdurfft bevor bleiben solle. Es sollen auch hinführo sambre Stiffts-Stände und jedweder absonderlich wider jetzt gedachte Possession und Gerechtsame nicht beschwehret noch beeinträchtigt werden.

30.) Soll dieses vorbenannte Stifft und Bisthum Osnabrück ohne Consens, Wissen und Vorwilligung des Dohm-Capituls zu keinen Zeiten von einem regierenden Bischoff resigniret oder permuciret, oder, so lang Er dieses Stifft besizet, zu ander weltlicher Hand und Regierung gebracht, noch kein Coadjutor angenommen werden, dadurch jetzt gemeldtes Stifft in andern Stand und Wesen gesetzt, oder auch sonst dardurch ein Thum-Capitul einigerley Weise an Ihrer vermöge Frieden-Schlusses de ao. 1648. auf die Alternation restringirter Election oder Postulation verhindert, beschweret und belästiget werden möchte, sondern so dessen ichtwas jemahls angefangen, oder vorgenommen würde, das soll allerdings kraftlos und ungültig seyn.

31.) So jemand über Recht, auch guten Sitten und löblichen Gewohnheiten entgegen, von Fremden und Ausländischen mit Ansprach einiger Schuld, damit die

1650.  
Julius.

Ruch

1650.  
Julius.

Kirch und Stifft, vorgemeldet, nichts zu schaffen, sich andringen, erheben, oder zu dem Stifft oder Capitul oder die andern Kirchen und Eibster nöthigen wolte, soll alsdann ein zeitlicher Bischoff das gemeldte Dohm-Capitul und Stifft, auch die andere Stifft und Eibster, so die derhalben gebühlich Recht leiden mögen, vor gewaltigen Drangsalen und Ueberfall, so viel möglich, beschützen und beschirmen, würde aber der Kirchen und andern Ständen und Unterthanen des Stiffts Dñnabrigge vorgemeldet etwas, so den sämtlichen Ständen und Unterthanen zu zahlen obliegt, mit Recht und Billigkeit zu erkannt und aufgelegt, dasselbe soll der zeitliche Bischoff dem Stifft Dñnabrigge aus den Land-Schazungen, so viel möglich, helfen ausführen und entrichten.

1650.  
Julius.

32.) Es soll auch jemand zu Nachtheil einige Geistliche Präbenden, Kirchen und Vicarien über und wider alt Herkommen nicht vergeben, so dann auch auf keine dergleichen Geistliche Lehn, so dem zeitlichen Bischoff zu conferiren heimfallen möchten, einige Expectanz ertheilet, auch in allen vorkommenden Collationibus solcher Geistlichen Beneficien dieses Stiffts Catholische Unterthanen, so genugsam qualificiret, ab Ordinario Catholico examiniret und admittiret, andern Ausländischen vorgesezt werden.

33.) Wann und so offt aus dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg einer unter Zwanzig Jahren seines Alters zum Bischoff eligiret oder postuliret wird, so mag zwar bis zur Erlangung des Zwanzigsten Jahres das Thum-Capitul die Regierung führen, und kein ander Stadthalter oder Administrator weder von Fürsten, Herren, Grafen, oder durch Dero Herren Verwandte noch sonst einigen Ausländischen angeordnet werden, dem Postulato Minorenni aber soll frey und bevor stehen, solcher Regierung vor sich Ein oder Zwo Personen, als Räte, beyzusetzen, wie dann Zeit während der Minderjährigkeit (welche für und für nach erreichten 20. Jahr aufhören, und der Postularus eo ipso pro Majorenni cum omni Jure ac Potestate gehalten werden soll) dem Postulato Minorenni von dem Thum-Capitul und der also bestellten Regierung jährlich 8000. Rthlr. aus den gerädesten Intraden dieses Stiffts Dñnabrück ohnfesbarlich baar geliefert und abgefolget, und wenn über jetzt erwähnte 8000. Rthlr. auch die gewöhnliche Salaria entrichtet und abgezogen, das alsdann nach richtig abgelegter Rechnung überbleibende Residuum in 2. gleiche Theile getheilet, von der einen Halbschied mit Vorbewußt des minderjährigen Postulaci und Bischoff, entweder die Bischofflichen Taffel-Güter redimiret oder neu erkauffet, oder auch selbige auf Zinse ausgethan, die andere Halbschied aber zu Verbesserung der Thum-Kirchen und Dero Gebäudes genommen und angewendet werden solle.

34.) Da ja die Nothdurfft erforderte, daß ein Bischoff wissentlich ein ganzes Jahr oder länger von dannen ausser dieses Stiffts sich begeben müste, und also in obgedachter oder längerer Zeit diesem Stifft in Person nicht vorstehen könnte, so mögen zwar (Zwey) aus dem Dom-Capitul nebens dem Cangler und Räten dieses Stiffts interimis Weise bis zu seiner Wiederkunft die Regierung führen.

35.) So offt sich der Fall würde zutragen, daß ein Bischoff eine Zeit aus dem Stifft anders wohin sich begeben würde, so bleiben Ihme zwar des Stiffts Intraden samt und sonderß, einen Weg wie den andern bevor, es sollen aber die Unterthanen Ihme die Proviant und andere Gefälle ausserhalb Landes über altes Herkommen nachzuführen, nicht schuldig seyn.

36.) Als auch dies Stifft in grosse Beschwehrungen durch Krieg und Ueberzüge gerathen, so soll und will der Bischoff dies Stifft für sich selbst ohne Bewilligung der Stände mit keiner neuen Schazunge belegen, allein bey Antrittung seiner Regierung, an statt derselben zugehöriger Willkomm, 10000. Rthlr. annehmen, und erheben, und im übrigen auf rätliches Bedencken und Gutachten des Thum-Capituls, und anderer Stiffts Stände, dahin bedacht seyn, damit den obliegenden Beschwehrnissen und Schulden abgeholfen, und das Stifft also besreyet und errettet werden möge.

37.) Solle

1650.  
Julius.

1650.  
Julius.

37.) Solle sich ein Bischoff mit einigem Potentaten, Chur-Fürsten, Grafen, Herren, Ständen, Städten nicht conföderiren, noch einige Verbündniß ohne einmüthigen Consens und Vorwissen des Thum-Capituls und anderer Stiffts-Stände verwilligen noch einlassen, sondern in billigem Gehorsam Kayserlicher Majestät halten, auch muthwillige, oder sonst fremde (frevle) und friedbrüchige Personen nicht aufhalten oder verleiten, dardurch diesem Stifft einiger Schade oder Nachtheil zugesügt werden könte; da aber über Zuversicht und unverschuldeter Sachen diesem Stifft durch Zündthigung, mit Krieg oder andern Unheil entgegen gehäret würde, dasselbe besten Vermögens wehren und abwenden helffen, und was dießfalls Er als ein Haupt und Herr dieses Stiffts darüber zu Beschützung desselben guthertzig und aus freyen Willen anwenden und verehren würde, solches soll in oder nach seinem Leben von dem Stifft oder dessen folgenden Nachkommen, den regierenden Herrn, durch Ihn selbst oder seine Verwandte, als seiner Erbgenehmen, nicht gemahnet noch gefordert werden in- oder außershalb Reichens, unter was Titul auch solches geschehen möchte. Wie dann auch ein zeitlicher Bischoff oder Landes-Fürst zu des Stiffts Besten Animo repetendi ohne Consens der Stände einen nachmahafften Vorschuß nicht zu thun, noch anzuwenden.

38.) Sollen auch keine Stiffts Amt-Häuser ohne Vorwissen des Thum-Capituls und gemeiner Stände niedergeleget, sondern die, so haufällig, von den Bischöflichen dieses Stiffts jährlichen Aufkünfften und Gefällen so viel möglich erbauet und verbessert, auch die Häuser und Bestungen so im Wohlstande mit ihren selbst jährigen Aufkünfften in esse und guten Borrath erhalten, und was derwegen vor Unkosten angewendet werden möchte, dasselbe soll dem Stifft nicht zugerechnet noch aufgeschlagen, oder von des Bischoffs Freundschaft und Verwandten, so sich dessen als Erben vermeintlich anmassen wolten, nimmermehr gefodert werden, sondern dem Stifft und Nachkommen zum Besten geschehen seyn und bleiben. Da aber die Unkosten zu Erhaltung solcher Häuser und Bestungen gar zu hoch anlauffen, oder zu desto mehrer Defension etwas daran zu ändern und verbessern seyn sollte, soll solches mit dem Dom-Capitul und andern Stiffts-Ständen communiciret, und mit Ihrem Consens auf eine erkleckliche Zubuß aus dem Stifft bedacht werden, wiederigen Falls aber soll das Thum-Capitul und andere Stiffts-Stände, die darauf verwendende Unkosten zu erstatten nicht schuldig seyn.

39.) Sollen dieses Stiffts Amt-Häuser, Cassel-Renten, Zinsen und andere Güter, als Mühlen, Zehenden, Wiesen, Kämpffe, Ländereyen, Fischereyen, und alles was sonst darzu gehörig, nichts davon aus bescheiden, so wohl in der Stadt als im Stifft gelegen, ohne Consens und Bewilligung des Thum-Capituls nicht alieniret, entäußert oder verpfändet, sondern die, so veräußert, und andere hypothe-cirte und verpfändete Güter, nechst dem Bischoff auch dem Dohm-Capitul oder dessen Personen verändern, jedoch sub eodem Jure Hypothecæ reluibili & salvo Jure Dominii einzulösen vergönstiget werden.

40.) So soll auch bey Ausschreibung und Haltung der Landträge allerdingß und anders nicht, als wie es vor diesem Kriegs-Wesen in diesem Stifft üblich und wohl hergebracht, procediret und verfahren werden.

41.) Solte sich denn auch zutragen, daß von dem Bischoff, wegen des Stiffts, einige Deputation, Schickung oder Gesandtschaften, es sey auf Reichs-Crayß, andere Täge und dergleichen vernommene Gesandtschaften abzufertigen und anzustellen, alsdann solle er daran seyn, daß außs wenigste der Principalis von dem Thum-Capitul Catholischer Religion, und im übrigen, wenn mehrere, die Gleichheit vort beeden Religionen beobachtet werde, dabey dem Bischoff jedoch die Stiffts-Stände, insonderheit auf befindende Kostbarkeit solcher Legationen, allemahl gehorsamlich unter die Armen zu greiffen nicht unterlassen werden noch wollen.

42.) Soll der je regierende Bischoff keine Cansley, Regierungs-Räthe, Cansley-Secretarien, Drossen, Rentmeister, Richter, Hochgräfen, (Hoggrafen) Amtmann zu Gesmolden und Voigte der Stadt Kirspel, oder Commendanten auf die Amt-Häuser

Zweyter Theil.

fer



1650.  
Julius.

fer oder im Stifft würcklich einsehen, sie haben sich dann Demselben und dem Thum-Capitul mit einem leiblichen Eyd, und zwar Cansler, Rätthe und Cansley-Secretarien entweder bey der Fürstlichen Hoffstatt oder auf der Cansley in Praesentia Deputatorum Capitali, über obgenandte Bediente aber nochst dem Bischoffen auch dem Thum-Capitul in Domo Capitalari verpflichtet und verwandt gemacht, die besohlene Amt-Häuser, Aemter und Bestungen des Bischoffs, des Thum-Capituls und Stiffts Besten zu bedienen, zu verwalten, und zu verwahren, nichts vom Lande, Viehe, Wiesen, Mühlen, Rättschafften, Hausgerath und andern Zubehör, davon mit einigem Titul dem Bischoff und der Thum-Kirchen zu Obnabrück zu entziehen, verdringen oder veräußern, noch andern auszuthun, sondern sollen alles, was bey ein jedweder Haus verordnet, nach Inhalt eines Inventarii bewahren, und auf gelegene Erfoderung des Bischoffs und des Thum-Capituls getreulich wiederum liefern. Auch dem Thum-Capitul in Ihre habende Jurisdiction und Gerechtigkeit nicht eingreifen. Im Fall aber das Thum-Capitul wieder einen oder den andern vor Leistung seines Eides, oder bey wärender seiner Bedienung, rechtmäßige und erhebliche Einrede haben würde, so soll der Bischoff dieselbe gutwillig anhören, und darauf die Gebühr und Billigkeit verschaffen.

1650.  
Julius.

43.) Wann von dem zeitlichen Bischoff ein Dienst bestellet wird, soll derselbe ein begüterter Adelsicher Landsass, die Rentmeister aber im Stifft geseßen, oder doch satzsam zu caviren schuldig seyn.

44.) So nach dem Willen Gottes ein zeitlicher Bischoff ableibig würde, oder dem Stifft resignirte, so sollen die Drosken, Rentmeister, Commendanten und Amtleute auf Erfoderung und Heischen dem Thum-Capitul die besohlene Amt-Häuser, wie auch die Bestungen des Stiffts mit Rättschafft, Munition, besäheten und unbesäheten Lande, Hausgerath, und sonsten aller Zubehör, vermög des Inventarii, ohne einige Widerrede, Einsage und Verzug, oder unter keinem Schein einiger vermeinter Schuld oder habenden Obligation zu Besuff dieses Stiffts williglich wiederum einräumen und überantworten.

45.) Mit Einnehmen deren jährigen Rechnungen von den Rentmeistern dieses Stiffts soll allerdings dergestalt verfahren werden, wie es vor diesem Kriegs-Wesen üblich hergebracht, und zu guter Aufsicht und Sicherheit vorindischen, daneben sollen die Beamte einiger andern Jurisdiction über dieses Stiffts Unterthanen, dann darüber Sie verordnet, im geringsten sich nicht anmaßen, es wäre dann, daß Sie von dem Bischoff oder seiner Regierung in gewissen Fällen vi specialis Commissionis darzu befehliget würden.

46.) Solle der Bischoff oder seine Beamte, oder jemand anders in derselben Nahmen, einigen von den Einwohnern dieses Stiffts wider- und unerkannten Rechts nicht überfallen, mit Gewalt ihre Beester und Viehe denselben nicht abndtügen und pfänden, noch auch jemand mit Kummer oder Arrest beschwehren. Es wäre dann ankund ein Gerichts-Tag oder Verhör dem Beklagten darbey angesaget, daß er sich zurecht wisse zu schützen, noch auch ungewöhnliche unträgtliche Bruch von niemand fordern, ihre Holzung-Marcz ungebührlicher Weise nicht verhauen lassen, mit keiner übermäßigen Schweintriff niemand Geist- oder Weltlichen an ihren Holz-Gerichten beschwehren, oder verhängen, daß es durch andere geschehe, sondern einen jeden dabey schützen, schirmen und handhaben, auch nach allem Vermögen darüber seyn, und wehren, daß von den gemeinen Märkten keine Zuschläge, Ketten, Säunrichtung, durch den Bischoffen, dessen Drosken, Rentmeister und Beamten aufgerichtet, oder von Ihnen solches jemanden anders verghnnet werde. Es geschehe dann mit des Thum-Capituls und derselben, die darzu Interesse haben, sonderlichen Vorwissen und Belieben.

47.) Soll ein regierender Bischoff der Kirchen und des Stiffts Hoheit und Gerechtigkeit überall, als Gränzen, Zöllen, Zinsen, Freyheiten, Aufkänften, so weit es dem Instrumento gemäß, keinesweges verkleinern oder geringer zu werden verstatten, sondern höchsten Fleißes und Vermögens daran seyn, daß alles, was

1650.  
Julius.

was einiger Gestalt dabon entwendet, verkommen und unrichtig gemacht, bey den benachbarten Fürsten, Grafen, und Herren, mit Zuthun des Thum-Capituls und anderer Stände recuperiret, richtig gemachet, und in gebührliehen Stand gebracht werde.

1650.  
Julius.

48.) Ist auch männiglich bewußt, daß viel Zeit und Jahr bey allen Ständen und Untertanen beklaget, und auch täglich anders nicht begehret wird, als daß in diesem Stifte bey allen Gerichten eine billige und rechtmäßige Ordnung und Reformation möchte angerichtet werden, und denn bereits an Seiten des Thum-Capituls wegen des Catholischen Geistlichen Consistorii darauf gedacht. So soll der Bischoff dieselbe, so weit Sie dem Instrumento Pacis gemäß, und dieser Capiculation nicht zuwider, approbiren und bestätigen. Ingleichen auch die andere an Weltlichen Gerichten auf rathlich des Bischoffs und des Thum-Capituls Bedencken fürderlichster Gelegenheit auf der Stände Unkosten reformiren und richtig machen.

49.) Es soll die Bischöfliche Cansley jeso und fürderhin mit gleicher Anzahl beyder Religion qualificirten Rätthen, auch nothwendigen Secretarien und Cansselisten besetzt, denselben ein gewisses Salarium gereicht, und auf deren Ableben an des abgestorbenen Raths statt ein ander derselbigen Religion, welcher der Verstorbene zugethan gewesen, allemahl surrogiret, sonsten aber intuitu Religionis kein Drost, Rentmeister, Beamter, oder anderer Bedienter hoch und niedrig abgeschaffet, besonders wenn er sonsten zu einem Officio qualificiret, und sich darinn ohnverweisslich verhalten, von dem zeitlichen Landes-Fürsten, und nach dessen tödtlichen Hintritt von dem Thum-Capitul Sede vacante beygelassen werden.

50.) So viel aber den Cansler Regierungs-Räthe, und Secretarien antrifft, soll, zu Verhütung allerhand Confusion und Ungelegenheit, damit ohne wichtige fattjame Ursachen und Consens des Thum-Capituls keine Veränderung vorgenommen werden. Allermassen denn von dem Bischoff, und dessen Cansley, vor allen andern Beamten, Richtern und Bedienten, dahin gesehen und beobachtet werden soll, daß die liebe Justiz ohne Unterscheid, von was Religion die litigirende Theile seyn mögen, gang unpartheylich und schlenning administriret werde, damit so wenig eins als anderer Religions-Verwandter neque in Cognitione neque in Executione graviret, sondern allerdingß vermög der Rechte verfahren werde. Im übrigen bleibet es wegen Adhibition des Dohm-Probsten in Justiz, und wegen der Land-Räthe in Land-Sachen, bey dem alten unerruckten Herkommen.

51.) Es soll der Bischoff diesem Stifte keine Schuld einiges andern Landes zu verrichten auflegen, oder damit beschwehren. Auch das Geschüze diesem Stifte zugehörig nicht vermindern oder ausser Landes führen lassen.

52.) Er solle auch alles dasjenige, was dessen Vorfahren am Stifte nebst dem Thum-Capitul, oder das Thum-Capitul, Sede vacante, besonders ver-schrieben und versiegelt, so weit es dem allgemeinen Friedensschluß de Anno. 1648. und dieser Capiculation nicht zuwider, undisputirlich halten. Inspecie die Intraden des Hauses Gesmolde ehender nicht erheben noch in seine Cammer nehmen, es seyn denn vorhero die Creditores Ihrer gebührenden Pensionen halber bezahlet, auch sonsten hierunter zu eines jedweden Competenz und Befugniß mit recht- und guter Anordnung verfahren, auch hierunter den Ständen, so viel möglich, mit Rath und That, jedoch ohne Abgang seiner Cammer-Intraden, assistiren, und solle er zu dem Ende besagten Amtmann zu Gesmolde mit Belieben des Thum-Capituls würcklich einsegen.

53.) Er solle auch darüber seyn, daß die in der 3. Stände Rahmen ausgegebene, und mit Ihren angehangenen Insiegeln bekräftigte Obligationes des versschriebenen Geldes, so in- oder zu des Stiffts Nutzen verwendet, für gültig gehalten, darauf die versessene Pensiones oder Interesse ex Erario publico vom zeitlichen Pfennigmeistern abgefunden werden, auch derselbe jährlich in Beywesen der Bischöflichen Deputirten in Domo Capitulari gute Rechnung thun, die richtige Quittungen

Zweyter Theil.

333 2

tungen

1650.  
Julius.

tungen und specificirte Schatz-Register darbey auflegen und einhändigen, und sonst in allen sich dem Eid, so für dem Thum-Capitul, in Gegenwart des Landes-Fürsten Deputirten, abzulegen, gemäß verhalten möge.

1650.  
Julius.

54.) Er soll auch daran seyn, daß die Abtey zu Burg und andere Clöster dieses Stiffts von ungebührlicher Last Pferde, Hunde und Winde zu erziehen befreyet und geübriget seyn, und die Convents-Jungfern der Clöster Kasse, Besede, und Malgarden, ein jeder mit zwey oder einem, wie solches von Alters her gebracht, Dienste, wegen Ihrer schwehren obliegenden Dienste und Banes, und daß mehrentheils ihre eigenhörige den Amt-Häusern verpflichtet, von Alters gnädig versehen, damit auch hinführo begnadiget seyn und bleiben. Das Closter S. Gertrudenberg aber ex speciali Gratia von obigen Beschwehren allen exempt und befreyet seyn.

55.) Der zeitliche Bischoff soll das Thum-Capitul bey der Fischeren zwischen der Mühlen-Pforten und Herren-Deichmühlen gelegen, ferner von der Mühlen bis gegen der Mauern, da der steinerne Peters-Kopff befindlich, so weit Sie dessen Ao. 1624. in Possessione oder per viam Juris darzu befugt, unbesperrt zu gebrauchen, behandhabet, und dieselbe auf vorfallende Besperrung gegen männiglich helfen schützen und verbitten.

56.) Es soll auch der Landes-Fürst keine Belehnung oder Lehntag halten, es der ausschreiben lassen, ehe und bevor die Regalia gesucht, und so viel an Ihm nach Inhalt obgesetzten 23. Articuli, ausgebracht, und denn folgend nach altem Gebrauch den Lehn-Tag an gebührlischen Ort halten, inmassen dann alle die Geistlichen Lehn-Güter, so den Vicariis und Gliedmassen der Dohm-Kirchen zuständig, zu jederzeit mit lediger Hand, ohne einige Unkosten, sollen empfangen, auch die andern Geistliche und Clöster in diesem Fall mit keiner Neuierung beschwehret werden. Wann aber ein Lehn anheim fallen würde, mag solches von einem zeitlichen Landes-Fürsten einigen um das Stifft meritorien conferiret werden, jedoch wird derselbe zu seiner Versicherung vor oder nach erhaltener Investitur sich um den Consensum Capituli zu bewerben wissen.

57.) Und damit auch wegen Unterscheid des Calenders bey nachfolgenden Successionibus keine Irrung und Unrichtigkeit entstehe, so ist hiemit zu Ehren des Thum-Capituls bewilliget worden, daß der neue Calender jederzeit durch dieses ganze Stifft gehalten, und darwieder von keinem Successore eine Aenderung nicht fergenommen werden solle. Jedoch, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten im Stifft keine andere Fest- und Feiertage zu halten schuldig seyn sollen, als diejenige, welche Ao. 1624. bey Ihnen gehalten, und in Dero obbemeidten Augspurgischer Confession Kirchen-Ordnung sollen benennet werden. Was sonst in dieser Capitulation nicht enthalten und absonderlich disponiret, solches alles und jedes soll zuorderst nach mehrermeldten Friedensschluß de Ao. 1648. sodann den allgemeinen beschriebenen Rechten, Herkommen, und Gewohnheiten, reguliret, decidiret und gehalten werden.

Solches alles und jedes, wie hieoben von Punkt zu Punkten geschrieben stehet, soll ein je wekender Bischoff zu Ohnabrigge, wie die alternativa Successio auf einen der Catholischen oder der Augspurgischen Confession nach laut des Friedens-Schlusses kommen und fallen würde, ehverbrüchlich zu halten und zu vollziehen, und darauf Sein Bischofflich Juramentum zu erstatten schuldig und verbunden seyn. Auch dargegen weder das Dom-Capitul, noch die Ritterschafft, Stände und Unterthanen in keinerley Weise noch Wege beschwehren, sondern Sie bey allen dieser Capitulation einverleibten Punkten und Articuli handhaben, schützen und schirmen; wie ingleichen von dem Dohm-Capitul dem künfftigen Bischoff ein mehrers nicht zugemuthet werden solle, und damit auch diese beständige und immerwährende Capitulation desto fester und unverbrüchlichen gehalten werden möge, so ist ferners bedingt, und verglichen worden, daß die auf nechstkünfftigen Reichs-Tag der Römischen Kayserlichen Majestät, auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs gebühre

1650. Julius.

gebühlich vorgetragen, und durch einen öffentlichen Reichs-Schluss bestätigt, auch ein Authentisch Ratificationis Diploma darüber ertheilet und ausgefertigt, und sonderlich darinnen alle die Versicherung Poen und Straffen, wie die im Friedens-Schluss bey dem Asscurations-Articul enthalten seynd, unbedingt und aufgesetzt werden sollen.

1650. Julius.

Dessen zu wahren Urfund sind dieser Vergleichung 3. gleichlautende Exemplar zu Papier gebracht, von obgenannten Kayserlichen Plenipotenciaries, und aus dem Collegio Depuratorum darzu gezogenen Geandten, in Gegenwart anfangs oemeldter Interessenten; nehmlich an Seiten des jetzt regierenden Herren Bischoffs, Herrn Wilhelm von Binschelhausen, Domherrn zu Osnabrück und Thum Risters zu Bahdenborn, Herrn Johann Bischoffing der Rechten Licent. Bischofflichen Osnabrückischen Officialen und Rath, auch Canonici zu S. Johann dariesbit; an Seiten der Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg aber Herr Otto Otto zu Manderoda, und dann an Seiten des Thum Capituls vorgemeldter Herrn Bischofflichen Osnabrückischen Abgesandten, besigelt und unterschrieben, das eine Exemplar besagten Bischofflichen, das Andere dem Fürstlichen Braunschweig Lüneburgischen, und das Dritte den Thum-Capituls. Räthen und Abgesandten zugestellet worden.

Isaac Vollmar. D.  
(L.S.)

Johann Crahn.  
(L.S.)

Sebastian Wilhem Meel.  
(L.S.)

Wolff Cunrath von Thumshirn.  
(L.S.)

Collat. aus des Herrn Plenipotentiaris  
Excellenz Canley.

Weil über den Abdruck der Osnabrückischen perpetuirlichen Capitulation unterschiedliche maß viel Streit gewesen; so ist zu gedencken, daß gegenwärtige Copey nach dem in der Schwedischen Editionen Canley zu Nürnberg Ao. 1650 gefertigten Exemplar genommen, und mit zweyen nach dem Original vidimirten Abschriften, auf das genaueste collationirt worden. Der erste Abdruck kam Ao. 1651. davon heraus, wiewohl ohne Benennung des Orths und Buchdruckers, und wurde so gleich von dem damaligen Bischoff zu Osnabrück, Franz Wilhelm, als unrichtig und mangelhaft, durch ein eigenes Patent, öffentlich widerrufen, und vor irrig erkläret. Nachgehends kam Ao. 1717. eine Schrift in Folio unter diesem Titel heraus: Privilégia Casarea a Gloriosissimæ Memoriz Augustiss. Imperator. Carolo M. Carolo Quarto, Carolo Quinto, Rudolpho II. & Ferdinando III. Reverendissimo ac Perillustri Capitulo Cathedralis Ecclesie, nec non toti Clero Dioceseos Osnabrugensis clementissime impertita: Iuncta ejusdem Dioceseos Perpetua Capitulatione. Neuhäusl typis b. Theodori Toit, Typogr. Aul. cum permissu sua Celsis. Paderbornens. & Monasteriens. Anno M D C C XVII. Bey welcher die Capitulation perpetua mit angedruckt war, die auch besonders dazumahl im Stifte Osnabrück hin und wieder distribuirte wurde. Weil man aber auch dieses Exemplar in vielen Stücken mangelhaft und unrichtig befunden; So ließen Ihre Königl. Hohheit, ERNST AVGVST, Herzog von York und Albanien, Bischoff zu Osnabrück, das sub N. IX. hier angefügte Edict, unterm 6. Aug. 1717. dargegen publiciren.

N. VIII.

INDEX CAPITVLATIONIS.

- |   |   |
|---|---|
| §. 1. Libertas Religionis.  | 5. Consistorium pro Evangelicis.  |
| 2. Manuentionia in Religione & Punitio D. linquentium.                          | Æquivalens.   |
| 3. Administratio Sacramentorum, & Sepultura mortuorum.                          | 6. Omnia, quæ superius non sunt abrogata, manent Jurisdictioni Ecclesiastica. |
| 4. Princeps vel Episcopus. A. C. renonciar omnibus, quæ sunt Ord. vel Religion. | 7. Agenda pro Evangelicis.  |
|   | 8. P. t. Princeps ratihabet, & confirmat Acta Consistorialium, mandat         |

1650.  
Julius.

dat etiam, ad Instantiam, Executionem.

9. Consistoriales, si in unam sententiam convenire non possint, Causa mittatur ad Universitatem.

10. Collatio beneficiorum, Archidiacon. &amp; Prælaturarum.

11. Electi vel Electæ, Decani, Præpositi, Abbates, Abbatissæ, &amp; Dominae.

12. Præsentationes &amp; Collationes Beneficiorum.

13. Anordnung der Catholischen Kirchen- und Schul-Diener.

14. Collationes Beneficiorum A. C.

15. Collat. &amp; Præf. Capit. Quackenbrug.

16. Amotiones &amp; Translationes Beneficiorum utriusque Religionis.

17. Consistorii Jurisdictione &amp; Exercitium sub Episcopo Catholico.

18. Metropolitana Jurisdictione non derogat Episcopo Catholico.

19. Officialat-Gerichte.

20. Numerus Canonicorum, Vicariorum, &amp; Pauperum Evangelicorum.

21. Divisio Parochiarum.

22. De cætero servatur Annus 1624.

23. De tempore Electionis, Sedis Vacantia &amp; Regalibus.

24. Quid Principi noviter Electo agendum, tempore necessitatis.

25. Clericus eximitur ab omnibus præstationibus.

26. Clerici coram Judice Ecclesiastico conveniendi.

27. Confirmatio Privilegiorum.

28. De liberis, eorumque tutela, Item de Venatione.

29. Capitulum &amp; Status non turbabuntur in Privilegiis &amp; Possessione sua. Nova Privilegia non danda.

30. De Principis Resignatione, permutatione, &amp; Secularisatione.

31. 32. Super Vicariatus &amp;c. non dandæ Expectantiales.

33. Minorennitas Principis.

34. Absentia annalis l. ultra.

35. De Annona exportanda.

36. De Collectis &amp; Contributionibus.

37. De Confederationibus.

38. Von Amt Häusern.

39. De non alienando, aut hypothecando.

40. De Comitibus.

41. De Legationibus.

42. Beyerdigung der Causale und anderer Bedienten.

43. Sacrapæ, &amp; Quæstoren.

44. Sedis Vacantia.

45. Rationes annuæ Quæstorum, &amp; de non extendenda Jurisdictione.

46. De Executionibus &amp; Arrestis.

47. Von Grängen, Böllen, Zinsen, Freyheiten, Aufkommen.

48. De Judiciis.

49. Paritas Religionis in Consiliariis &amp; Secretariis.

50. De non facienda mutatione &amp;c. &amp; celericursu Justitiæ.

51. De ære alieno non imponendo.

52. Anteausta Capituli non retrahenda. De obventibus Domus Gessmoldt.

53. Pensiones annuæ ex ærario. Pfennigmeister's- Rechnung.

54. Abbatia Iburgensis, &amp; Monasteria.

55. Piscatura Capituli.

56. De Feudis.

57. Usus Calendarii novi. De Festis.

58. Regula Generalis. Asscuratio. Capitulatio confirmanda in Comitibus Imperii.

1650.  
Julius



1650.  
Julius.

N. IX.

1650.  
Julius.

Unser, von Gottes Gnaden Ernst Augustus, Herzogs von York und Albanien, Bischoffs zu Osnabrück, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c.

EDICT, de 6. August. 1717. Wegen des ohne Unser Vorwissen und Erlaubnis verfügten und unlängst zum Vorschein gekommenen neuen Abdrucks der perpetuirlichen Capitulation dieses Unsers Fürstenthums und Hoch-Stifts Osnabrück.

Wir Ernst August von Gottes Gnaden Herzog zu York und Albanien, Bischoff zu Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c.

Fügen hiernit jedermänniglichen zu wissen: Ob Wir gleich billig vermuthet, es würde das ohne Landesherrlichen Consens und Auctorität schon davor unternommene ungebührliche Nachdrucken der in diesem Unsers Fürstenthum und Hoch-Stift als ein beständiges Grund-Gesetz geltenden perpetuirlichen Capitulation ferner unterblieben seyn, und sich solches niemand ohne Unsere gnädigste Erlaubnis und Vergünstigung ferner angemasset haben, nachdem zumahl von Weiland Unserm Vorfahren an der Regierung, dem Cardinal und Bischoff FRANTZ WILHELMEN, Christ-milden Andenkens, beßhalb bereits in Anno 1651. dergleichen Abdrucke vor irrig und falsch erkläret, aufgehoben und annulliret worden; gestalt das damahls durch den Truck publicirte Edictum, zu jedermanns wiederholster Nachricht, von Wort zu Wort also lautet:

Von Gottes Gnaden Wir FRANTZ WILHELM, Bischoff zu Osnabrück, Regensburg, Minden und Verden, Graff zu Bartenberg und Schaumburg, Herr zu Wald und Hachenburg &c. Urkunden und fügen hiemit allen und jeden Unseren Beamten, auch Geist- und Weltlichen dieses Unsers Stifts Eingeseßenen und Unterthanen, und sonst jedermänniglichen zu wissen, wasgestalt Uns jüngster Tagen ein Abdruck der zwischen Unseren, neben Unsers würdigen Dom-Capituls an einem, und dann des Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg Bevollmächtigten, andern Theils, zu Nürnberg vermöge des Instrumenti Pacis tractirten und geschlossenen perpetuæ Capitulationis, mit nachgesetzter Titulatur oder Überschrift zu Handen kommen:

Capitulation des Stifts Osnabrück auf der Römischen Kayserlichen Majestät und anderer Reichs-Stände Hochansehnlicher Abgesandten Interposition verhandelt und endlich geschlossen zu Nürnberg. Welchem beygefüget ein Catalogus aller Prælaturen, Clöster, männliches und weibliches Geschlechts, wie auch aller Evangelischen und Catholischen Pfarr-Kirchen des Stifts Osnabrück. Getruckt im Jahr nach der Geburth Christi 1651.

Wir aber im Nachsehen und Collation deren mit dem rechten unterschriebenen und versiegelten Original befinden, daß solche fast in allen Paragraphis verändert, irrig, verfehlet, mangelhaft, auch præjudicirlich und nicht weniger Verdacht einer eigenthätiger gefährlicher Falsification mit sich führet, in mehrer Erwegung so wenig der Mahme, unter welchem selbige in offenen Truck gegeben, als auch der Ort und Platz, wo solche gedruckt worden, dabey befindlich; aus dieser aber bey ein und anderen leichtlich Irrung und Mißverstand sich eräugen würde;

Dem vorzukommen, zumahlen auch dergleichen verdächtige Trucke, ohne Benennung Orts und des Auctoris oder Truckers Nahmen, in des Heiligen Römischen Reichs Satz- und Ordnungen, auch dem Instrumento Pacis, in vim dessen die Capitulatio aufgerichtet und also ein Appertinens seyn sollte, hoch verpönt und verbotthen seynd;

1650.  
Julius.

Als wollen Wir gemeldter Capitulation Abdruck mit oberstandener Einschrift hiermit aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt irrig und falsch erkläret, aufgehoben und annulliret haben; Und befehlen darauf euch obbemeldten, auch allen und jeden Unseren Stiffts- und Städte-Eingefessenen und Unterthanen, gnädigt ernstlich, daß Sie sich all solchen Capitulations-Abdrucks müßigen und enthalten, dessen gänzlich abthuen, noch zum feilen Kauff hinführo ausbieten oder distrahiren lassen, bey denen Straffen, so vor angeregte Reichs-Sagungen denen Contravenienten dñsfalls auflegen; Euch, Unseren Beamten, Bedienten und Magistraten in Unseren Städten auch, daß jede in ihrem anvertrauten Gebiet darauff achten, die bereits disseminirte Exemplaria wieder einfordern und die befindliche, mit Straffe zweyer Reichsthaler vor jedes Exemplar, confisciren sollen;

Gesalt Wir auch auf die Auctores zu inquiren und gegen dieselbe gebührend zu verfahren nicht ersihen.

Im übrigen werden Wir selbst, wann dorhero der Punkt, des noch hinterstelligen Consistorii-Equivalents halben, seine Richtigkeit erlanget, all solche Capitulation sodann, zu jedermännlichen Nachricht und Wissenschaft, ohne Mangel gebührend publiciren und ausgeben lassen. Darnach sich ein jeder zu richten.

In Urkund Unsers hierunter gesetzten Fürstlichen Hand-Zeichens und aufgetruckten Secret-Insigels; Geben auf Unserer Bischöflichen Dñnabrückischen Residenz Burg den 9. Septembr, Anno 1651.

(L.S.) Frantz Wilhelm Mpp.

Ad Mandatum suæ  
Celsitudinis proprium.

Johann Meyer Secret.

So haben Wir doch sehr mißfällig wahrnehmen und erfahren müssen, daß vor wenig Wochen vorberegte Capitulatio perpetua anfänglich ohne Benennung des Druckers und Orts, nachhero aber mit Vorsetzung, daß es zu Neuhauß solle geschehen seyn, abermahl ohne Unser Vorwissen und Landes-Fürstliche Erlaubniß, wie doch allerdings seyn sollen, eigenmächtiger unziemlicher weise in Folio nachgetrucket worden.

Wann Wir nun bey solcher unermutheten Begebniß, diesen Abdruck mit dem rechten und wahren Original mehr besagter Capitulation außs genau und fleißigste collationiren und nachsehen zu lassen, der unumbgänglichen Nothdurfft ersichten müssen und befunden, daß sothane neue Auflage an gar vielen Orten und fast noch mehr, als die von Weiland Bischoff FRANTZ WILHELMEN obberegter massen bereits verruffene Edition, verändert, mangelhaft, irrig, die Worte hin und wieder verkehret, auch daher Uns und Unseren getreuen Land-Ständen sehr nachtheilig und mithin nicht ohne Verdacht einer eigenthätigen gefährlichen und geßessentlichen Falsification seye, worab bey ein- und anderen grosser Mißverstand und Irrung zum Präjudic Unsers gesamten Fürstenthums und Hoch-Stiffts gar leicht entstehen könnte; Allermassen Wir zu mehrer Information und Verwarnung die in solchem ungeziemenden Abdruck befindliche vornehmliche Fehler und discrepantien von dem rechten unterschriebenen und besiegelten Original, diesem Unserem Edict aus Landes-Väterlicher Sorgfalt und Wohlmeinung mit beysügen lassen;

Um welcher Ursachen halben Wir dan den mehrgemeldten Abdruck der perpetuirlichen Capitulation dieses Hoch-Stiffts hiermit und krafft dieses, aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt irrig und falsch, auch null und nichtig erkläret und aufgehoben haben wollen.

Und befehlen darauf allen und jeden Unsers Fürstenthums und Hoch-Stiffts Eingefessenen und Unterthanen gnädigt ernstlich, daß sie mehr besagtem Capitulations-

1650.  
Julius.

1650.  
Julius.

elons-Abdruck keinen Glauben zustellen, noch demselben trauen, sondern sich dessen mißigen und enthalten, denselben gänglich abthuen und am wenigsten zum feilen Kauf hinführo fernere ausbieten oder distrahiren lassen sollen, bey Vermeidung der auf solche unzuläßige Abdruckungen in denen Reichs-Constitutionen gesetzter, auch nach Befinden anderer ernstlicher und unausbleiblicher Straffen.

Unsere sämtliche Räte, Beamte, Bediente und Magistraten in Städten und auf dem Land aber werden hiermit uns besondere gnädigsten Ernstes befehliget, daß Sie samt und sonders in denen ihnen anvertrauten Gebieten und Districten hierauf fleißige genaue Acht haben, die bereits disseminirte Exemplaria überall wieder einfordern und zu Unserem geheimen Rath einschicken, auch die solcher Gestalt nach Publicirung dieses hin und wieder annoch befindliche, mit Straffe zweyer Reichs-Thaler vor jedes Exemplar, zugleich confisciren sollen.

Wir werden im übrigen diese offerwehnte Capitulation, nach Erforderung des Landes Nothdurfft, Unseren gesamtten Unterthanen zum besten und zu ihrer zuverlässigen Information, auch jedermännliches Nachricht und Wissenschaft, nach dem rechten wahren Original ungestümmt, unverändert und unverdrehet mit dem forderlichsten ohne allen Mangel, selbst publiciren und ausgeben lassen.

Wornach sich dann ein jeder in allem zu richten und vor Schaden zu hüten.

Mit Uhr und Unserer hiermit gesetzten Hand: Zeichens und bengetruckten Secret-Insigels. Geben in Unser Residens-Stadt Dönnabruick den 6ten Aug. 1717.

Ernst August.

(L. S.)

E. W. Droning.

Verzeichniß einiger im letzten Abdruck der *perpetuirlichen Capitulation* befindlicher Fehler und Mängel.

In Procem. pag. 33. ist gesetzet: vorgangene änderungen; Muß heißen: Vorgangenen Aenderungen.

Lin. seq. ibid. muß es heißen: auch um desso mehrer Richtigkeit willen;

Ferner ibid. lautet im Original also: eine beständige immerwährende *Capitulations-Forma*;

Bald darauf ibid. muß es heißen: des gesamtten Fürstlichen Hauses;

It. ibid. ist im Original zweymahl befindlich: Ihren Fürstl. Fürstl. Gnd. Gnd. Herrn Christian Ludwig ic.

It. ibid. stehet im Original: durch zu thuen; nicht aber: Zuthuung.

Inglichen heißet es bald hernach: gevollmächtigten Abgesandten; und nicht: Gevollmächtigter.

Pag. seq. 34. ibid. lin. 6. muß es heißen: von beyder Religionen. nicht: beyden.

Ibid. lin. 19. in artic. 1. heißet es: jedesmahl. nicht: jedesinahl.

Ibid. lin. 27. stehet im Original: Sechshundert Acht und Bierzig.

Pag. 35. art. 3. in fin. muß der Pluralis stehen: Ihre Leiche.

Ibid. art. 4. in princ. legatur: zwischen beyder Religionen Verwandten;

Ibid. lin. ult. ist die Jahrzahl abermahl versetzet, und stehet im Original: Acht und Bierzig.

In Art. 5. sind alle darinn enthaltene subnumeri nicht mit Buchstaben und wörtlich, sondern mit Ziffern in dem Originali gesetzet.

Pag. 37. art. 5. lin. 29. stehet im Originali: Kirchen: Ceremonien. nicht: Ceremonien.

Ibid. lin. 32. stehet im Original: Unten benannter Kirchen: Ordnung.

Ibid. lin. 35. muß es nach dem Original nur heißen: *ab officio*, nicht aber: *ab officio suo*.

Zweyter Theil.

A a a

Ibid.

1650.  
Julius.

1650. Ibid. lin. ult. gleichfalls: denen *Archidiaconis*: nicht: den *Archidiaconis*. Und  
 Julius. finden sich von dieser Gattung noch gar viele Discrepancien.  
 Pag. 38. lin. 5. seq. eod. artic. heisset es nach dem Original: so ihre Pfarren,  
 Kirchen- und Schul- Dienst Befoldungen und Einkommen betrifft.  
 Ibid. lin. 16. heisset es abermahl: Ausgenommen der Pfarren, Kirchen- und  
 Schul- Diensten Befoldungs-Sachen;  
 Ibid. lin. 19. heisset es gleichfalls: Pfarren, Kirchen- und Schul- Befoldungen.  
 Ibid. an statt des gesetzten Wortes: *prestiren*; stehet im Original: *pretendiren*.  
 Ibid. lin. 31. heisset im Original: wolle, und nicht: wolte.  
 Ibid. lin. 36. stehet im Original: *ex supra abundant*.  
 Pag. 39. art. 6. lin. 8. heisset im Original: so bleibet es billich.  
 Pag. 41. lin. 5. heisset es; in acht zu nehmen.  
 Ibid. lin. 6. muß gelesen werden: zeitlich regierendem Landes-Fürsten,  
 Ibid. lin. 19. art. 12. stehet im Originali: erweigern.  
 Pag. 42. lin. 24. art. 18. heisset es: bey ihrer Reaierungs-Zeit.  
 Ibid. lin. 27. art. 19. heisset es: Geistlich Bischöfliches *Officialat*-Gericht.  
 Pag. 44. lin. 6. art. 21. stehet im Originali: *Öfnabrigge*; allhier aber wie ü-  
 becalt: *Öfnabrick*.  
 Ibid. lin. 16. stehet: *Schwaiqstorff*; im Originali aber: *Schwagstorff*.  
 Ibid. lin. 23. stehet: *Rieneflohe*; und soll nach dem Original heißen: *Riemf-  
 lohe*.  
 Ibid. lin. 32. muß gelesen werden: *Börstel cum cœnobio*, *Oldendorff* ic. das  
 Comma aber ist allhier ausgelassen.  
 Pag. 45. lin. 26. art. 21. stehet im Originali: *supell-x Ecclesiastica*.  
 Ibid. lin. 28. heisset: *Vicariarum* und nicht *Vicariorum*.  
 Ibid. lin. 32. seq. in art. 22. muß es nach dem Original also heißen: andere  
*pia fundationes, hospitalien*, oder Armen-Häuser.  
 Pag. 46. lin. 29. art. 24. heisset im Original: einige Spän oder Miß-Ver-  
 stand.  
 Ibid. lin. ult. heisset es: verbitten; und nicht verbieten.  
 Pag. 48. lin. 3. muß stehen: *Stiffes*-Ständen.  
 Ibid. lin. 5. muß es im Plurali heißen: Abschiede; nicht aber: Abscheid.  
 Ibid. lin. 6. heisset: *Frieden*-Schlusses.  
 Pag. 49. in artic. 30. ist die Jahr-Zahl 1648. mit Ziffern gesetzt.  
 Ibid. wo fort hernach stehet: beschweret oder belästiget, nicht aber: und belästiget.  
 Pag. 50. lin. 4. art. 31. muß es heißen: der Kirchen und anderen Ständen.  
 Ibid. lin. 6. pro aufleget, stehet in dem Original: obliegt.  
 Ibid. lin. 32. in art. 33. muß es nach dem Original heißen: aus den geradesten  
*Inraden*; nicht: gereitesten.  
 Pag. 51. lin. 19. art. 36. stehet im Original der Pluralis: überzüge.  
 Ibid. lin. 36. art. 37. muß nach dem Original gelesen werden: gepöhrer; nicht a-  
 ber: gebähret.  
 Pag. 52. lin. 1. stehet im Original: gut herzig; und nicht: gutherzlich.  
 Ibid. lin. 10. art. 38. heisset es: keine des *Stiffes* Ambr-Häuser.  
 Ibid. lin. 15. ist nach dem Original zu lesen: *Auffkünstten*; pro: *auffkommsten*.  
 Pag. 54. lin. 28. art. 46. ist zu lesen: *beifster*; pro: *biefter*.  
 Pag. 55. lin. 7. art. 47. leg. *Auffkünstte*; pro: *Auffkommsten*.  
 Pag. 56. lin. 21. art. 52. stehet im Original: *sechshundert acht und vierzig*.  
 Ibid. lin. 23. muß es heißen: des Hauses *Gefmolde*.  
 Pag. 57. lin. 21. art. 55. muß gelesen werden: ungesperret, pro: unbesperret.  
 Pag. 48. lin. 34. muß es heißen: durch einen öffentlichen Reichs-Schluss  
 bekräftiget.  
 Pag. 59. lin. 10. ist zu lesen: *Braunschweig und Lüneburg* ic.

1650.  
Julius.

NB. Es werden noch viele geringere Fehler und in dem getruckten Exemplar gang anders, als in dem geschriebnem authentischen Original, befindliche Schreib-Arten (deren in allem über 300. gezählet werden) mit Fleiß allhier nicht angeführet, weil aus vor 2 stehenden schon abzunehmen, wie wenig mit Bestand könne vorgegeben werden, daß dieser Abdruck mit dem Original von Wort zu Wort allerdings übereinstimmig und gleichlautend seye; welches sonst bey transkumten aller nur in etwas älterer Documenten, wan selbigen geglaubet werden soll, ohnedem dergestalt nothwendig ist, daß auch nicht ein Buchstab oder Comma versetzet oder ausgelassen, oder auch ein Buchstab vor den andern gesetzt oder hinzu gethan werden müsse.

1650.  
Julius.

N. X.

*Affecurations-Verschreibung Ihrer Fürstlichen Gnaden, des Herrn Bischoffen zu Osnabrück, über die an Herrn Grafen von Wasenburg, gegen Abtretung des Stiffts Osnabrück, bezahlende 80. M. Rthlr. also abgehandelt durch die Herrn Kayserlichen und Königlich Schwedische Gesandte sub dato Nürnberg den 27. Jul.*

1650.

Zu wissen, Demnach wegen Restitucion des Bisthums Osnabrugg der Unsachen Streit und Irrungen vorgefallen, daß Herr Graf Gustav Gustavi von Wasenburg, wegen allerhand beweglicher Umständen, dasselbe eher nicht abzutretten schuldig zu seyn erachtet, es wäre Ihm dann um die in Friedens-Schluß für seine Abtretung bestimmte 80. M. Rthlr. gnugsame Sicherheit künftiger Bezahlung verschafft und angewiesen; Als ist darauf zwischen denen Kayserlichen und Königlich Plenipotentiarien, nachfolgende Affecurations-Verschreibung unter Ihro Fürstlichen Gnaden des Herrn Bischoffen, auch eines Ehrwürdigen Thum-Capituls, und der sämtlichen Land-Ständen des Bisthums Osnabrugg, Innsiegel und eigenhändigen Unterschriften auszufertigen, verglichen worden, so wort Wort zu Wort also lautet.

Von Gottes Gnaden, Wir Franz Wilhelm, Bischoff, Dohm-Probst, Dechand, Senior und Capitul, auch Ritterschafft und Stände insgemein des Stiffts Osnabrugg, Thun kund, und bekennen hienit öffentlich, vor Uns und Unsere Nachkommen. Nachdem in dem zu Münster und Osnabrugg Ao. 1648. geschlossenen allgemeinen Frieden, Art. 13. §. primo enthalten, daß von Uns Bischoffen, und Unsern Successorn, auch Capitul, Ständen und Unterthanen besagten Stiffts, dem Hochwohlgebohrnen Herrn Grafen Gustav von Wasenburg, Freyherrn zu Wybholzm, Herrn zu Saris und Dalen ic. Ihro Königlich Majestät und Dero Reichs Schweden Rath ic. Quoniam omni suo juri in Episcopatum Osnabrugensem occasione presentis belli obtento renunciat, Iuramentumque a Statibus & Subditis ejusdem sibi praestitum remittit, innerhalb vier Jahren achtzig Tausend Rthlr. zu Hamburg bezahlt, und erlegt werden sollen, sub poena Executionis in non parentes ex lege communi Pacificationis suas vires obtinente. Daß Wir demnach in Erinnerung dessen, und weiln wohlgemeldter Herr Graf besagten Unsern Stiffte ehender abzutretten sich beschweret, in Krafft obgedachten Friedens-Schlusses Uns, Unsere Successorn und Nachkommen, auch Wir Stände und Unterthanen obbenannt, in bester Form Rechts verbindend und obligiren, thuen auch solches mit gegenwärtigen Brief, und Haupt-Verschreibung, also, und dergestalt, daß, wosern über Vermuthen Wir oder Unsere Successores oder Nachkommen, Stände und Unterthanen dieses Stiffts in würcklicher Bezahlung obgemeldter achtzig Tausend Rthlr., und zwar nach Inhalt des Instrumenti Pacis, ohne einige Abkürzung derer vom Friedens-Schluß bis hierzu genossener Intraden in vier nächst folgenden Jahren vom Tag der Restitucion anzurechnen, jedes Jahr zwanzig Tausend Rthlr. sich saumselig bezeigen, oder

Zweyter Theil.

1111 2

nicht

1650.  
Julius.

nicht zuhalten sollen, alsdann Wohl-gemeldter Herr Graf an Unser Stiff und Stände sich nicht allein schadloß halten könne und möge, sondern auch in vim Instrumenti Pacis bemächtigt seye, nach dessen hoch verordneten und clausulirten Executions-Inhalt, executive zu procediren; Gestalten Wir auch zu seiner mehrern Assecuration und Versicherung nachgegeben haben, und hiemit, und in Krafft dieses, nachgeben thuen, daß Er Unsere und zu Unserm Stiff gehörige Stadt, (doch uns alle Obrigkeit, und Verwaltung in Ecclesiasticis & Politicis vorbehalten) wie auch das Schloß oder Bestung Wörden mit einer Besatzung, zu deren Unterhalt Monatlich zwölff hundert Rthlr., exclusive der Servis, von Unserm Stiff, und dessen angehörigen Ständen und Unterthanen, richtig, und ohne einigen Aufhalt und Abgang, von Monath zu Monath abgerichtet werden solle, innen zu behalten, so lang und viel, bis der Herr Graf um solche achtzig Tausend Rthlr., und allen derentwegen aufgeloffenen Kosten und Schaden völlig bezahlt, und vergnügt seyn würde, da aber in einem oder andern der obgesetzten Terminen mit der Bezahlung nicht zugehalten würde, solle alsdann a die Moræ besagte Besatzung befugtet seyn, die Execution auf Unser, Unseres Capituls, Ritterschafft und Ständen, Renten, Gefäll und Einkommen fürzunehmen.

Wir versprechen auch und geloben, alle diejenige, welche Ihrer Königlich Majestät und Cron Schweden, und Ihme Grafen von Waseburg, bis daher in Verwaltung des Bisthums geist- und weltlichen Standes, ohne Unterscheid bedient gewesen seynd, deren im Friedens-Schluß und dessen zu Nürnberg aufgerichteten Haupt-Executions-Recess bedingter Amnestie völlig genießten zu lassen, in Specie auch, Sie, geführter Contribution und Amts-Rechnung, noch aller anderer Actionen halber, die die Rahmen haben, nicht zu besprechen, und dawider niemand in keinerlei weis noch wege zu beschweren, desgleichen wider die, in Zeit wärender seiner Inhabung, siringangene Gerichtliche und Extrajudicial-Acta und Actirata nichts thätliches fürzunehmen, sondern ob jemand darwider sich vor Uns zu beschweren Fug und Ursach zu haben, und solches inner Sechs Monath zu thun vermeynte, dartzunen, nach Ausweisung ordentlichen Rechts, und des Instrumenti Pacis, auch vorgedachten Haupt-Executions-Recesses, zu verfahren, sonst aber alles in seinen Kräften und Würden verbleiben zu lassen. Was auch der Herr Graf und dessen Bediente für ein und andern Unterthanen etwa bezahlet oder fürgeschossen haben möchten, solches wollen Wir ebenmäßig nicht allein ohnverhinderlich einzufordern und bezutreiben, sondern auch auf allen Fall Oberkeitliche Execurion darauf verstaten.

Zu welches desto mehrer Sicherheit, haben Wir Bischoff, Thum-Capitul, Ritterschafft und Stände, mit Unserm gewöhnlichen Innsiegel und eigenhändigen Unterschriften diesen Brief verfertigt, und wohlgemeldten Herrn Grafen wissenlich ausliefern lassen.

Damit nun hierauf die Enträumung dieses Bisthums weiters nicht verzögert werde, so haben Ihre Fürstliche Durchlaucht, Herr Pfalz Graf Carl Gustav, der Königlich Majestät in Schweden Generalissimus, die Ordonnantzen des Innhalts offbald zu ertheilen, und dem Kaiserlichen Herrn General-Lieutenant einzuhandigen bewilliget, daß, so bald die Dñabrügische Capitulation, zwischen des Herrn Bischoffen und der Herren Herzogen zu Br. aunschweig-Lüneburg Fürstlichen Gnaden Gnaden richtig, diese Verschreibung von Ihro Fürstlichen Gnaden dem Herrn Bischoff, dem Thum-Capitul, und denen Land-Ständen gebührend unterschrieben und ausgefertiget, und dem Herrn Grafen von Waseburg oder dessen Gewalthabern zu Handen gestellet seyn würde, alsdann auch die völlige Regirung dieses Bisthums Seiner Fürstlichen Gnaden abgetretten, und die Besatzungen aus demselben (obbestimmten Assecurations-Platz allein ausgenommen) gänzlich abgeführt werden sollen: Desgleichen und so bald, wann es auch anticipando geschehen könnte, wohlgedachter Herr Graf, oder dessen Gewalthabers, die völlige Bezahlung der 80. M. Rthlr. nebst deswegen aufgangenem erweislichen Schaden

1650.  
Julius.

1650. und Unkosten, versprochenen massen empfangen, so soll auch die in Wörden hinter-  
 Julius. bliebene Guarnison ohne einigen längern Aufhalt, auch ungehindert aller Einwen-  
 dungen, ebenmäßig abziehen, und die Bestung, nach Anseitung des Friedens-Schluf-  
 ses, dem regierenden Herrn Bischoff überliefert, und eingewortet werden.  
 Dessen zu Urkund seynd dieser Reccess zwey gleichlautende ausgefertiget, von  
 jedem Theil einer unterschrieben, auch mit fürgedrucktem Vitschafft bewahret, und  
 gegen einander ausgewechselt worden. Actum Nürnberg, den 24. Julii Anno  
 1650.

(L.S.) Isaac Bollmar. (L.S.) Alexander Ersklein.  
 (L.S.) Johann Erane. (L.S.) Benedictus Orenstirn.

N. XI.

Dat. Norimb. den 23. Julii  
 1650.

Neben-Declaration der Kayserlichen Gesandtschaft wegen der Remission, so  
 Ihre Fürstliche Gnaden der Herr Bischoff zu Osnabrück an den  
 Rath und Bürgerschaft daselbst, der Petersburgischen Demoli-  
 tion halber zu ertheilen hätten.

Zu wissen, als in Vergleichung der Asseruration, wegen Bezahlung des  
 Herrn Graf Gustavi von Wasenburg, gegen Abtretung des Bisthums Osnabrück,  
 im Friedens-Schluss bedingter achtzig Tausend Reichr. angezogen worden, daß Ih-  
 re Fürstliche Gnaden der Herr Bischoff alle Spruch und Forderung an Bürger-  
 meister, Rath und gesamte Bürgerschaft der Stadt Osnabrück, wegen abgeschleiff-  
 ter Bestung Petersburg quittiren und verzeihen solten; So ist verabschiedet wor-  
 den, daß solcher Anzug nicht allein an diesem Orth, sondern auch in der Capitu-  
 lations-Verfassung zwar ausgelassen werden solte; Nichts desto weniger aber  
 Hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden, auf der allhier amwesenden Kayserlichen  
 Gesandtschaft derentwegen angewandter Intercession, gegen obgedachten Bur-  
 gemeistere, Rath und gesamte Bürgerschaft der Stadt Osnabrück, weder jetzt  
 noch ins künftige, dissals nichts ahnden noch gedencken; Sondern alles, was hier-  
 in vorgangen, vermehlet der im Friedens-Schluss und dessen Executions-Haupt-  
 Recess enthaltenen General-Amnestia, gänzlich aufgehoben und vergessen seyn  
 lassen, auch noch vor der Restitution darüber eine schriftliche Remission gedach-  
 ter Stadt ertheilen wolten; Jedoch, daß dieselbe sich hinwieder aller unterthänigen  
 schuldigen Devotion und Observanz hiernächst gegen Ihre Fürstliche Gnaden,  
 den Herrn Bischoff, jederzeit gebrauchen möchten; worzu Sie dann sich allbereit  
 willig erklärt und erbotten haben. Und weils auch wegen Exemption und Immu-  
 nität des Herrn Graf Gustavi im Stifft Osnabrück verbleibender Räte und Be-  
 dienten einige Erinnerung beschehen; So ist ebenmäßig bedingt worden, dafern  
 sich befinden wird, daß von demselben, die von jegigen Herrn Bischoff hiedevorn  
 im Stifft hinterlassene Räte und Bediente, in Zeit seiner über das Stifft gehab-  
 ten Disposition, in solcher Exemption und Immunität unbelästiget gelassen,  
 daß sodann hingegen vorgemeldtes Herrn Grafen Räte und Bediente dergleichen  
 Immunität und Freyheit unverleget und beständig genossen sollen.

Dessen zu Urkundt, ist dieser Schein beyderseits von der Kayserlichen und  
 Königl. Gesandtschaft in Duplo ausgefertiget, und gegen einander ausgewech-  
 selt worden. Actum Nürnberg 23. Julii Anno 1650.

Isaac Bollmar. Johann Erane.

(L.S.) (L.S.)

Aaaa 3

N. XII.

1650.  
Julius.

N. XII.

1650.  
Julius.

Ihrer Fürstlichen Gnaden des Herrn Bischoffs zu Osnabrück ertheilte Remission, dem Rath und Bürgerschaft der Stadt Osnabrück, wegen der demolirten Petersburg.

Als in Vergleichung der Assecuration, wegen Bezahlung des Herrn Grafen Gustavi von Waseburg, gegen Abtretung des Bisthums Osnabrück, im Friedens-Schluss bedingter 80. M. Rthlr. angezogen worden, daß Ihre Hochfürstliche Gnaden der Herr Bischoff daselbst alle Spruch und Forderung an Burgermeister, Rath, und gesambte Bürgerschaft Ihrer Stadt Osnabrück, wegen abgeschleiffter Ihrer Vestung Petersburg quittiren und verzeihen, und darüber eine schriftliche Remission ertheilen wolten. So haben Hochgedachte Ihre Hochfürstliche Gnaden, sonderlich auf der bey den Nürnbergischen Executions-Tractaten anwesenden Kayserlichen Gesandtschaft derentwegen angewendeter Intercession, sich in Gnaden dahin erklärt, erklären sich auch hiemit und in Krafft dieses, daß Sie gegen obgedachte Burgermeistere, Rath, und gesammte Bürgerschaft, gedachter Ihrer Stadt Osnabrück, weder für jetzt noch inskünftig dießfalls nichts ahnden, noch gedencken, sondern alles, was hierinnen vorgangen, vermittelst der im Friedens-Schluss, und dessen Executions-Haupt-Recess enthaltenen General-Amnestia, gänzlich aufgehoben und vergessen seyn lassen wollen, jedoch daß Sie, Ihrem Erbietzen und Erklärung nach, sich hinwieder aller unterthänigen schuldigen Devotion und Obfervanz hiernächst gegen Hochgedachte Ihre Hochfürstliche Gnaden jederzeit gebrauchen sollen und wollen.

Urkund dessen haben Ihre Hochfürstliche Gnaden diesen Schein mit Ihren Fürstlichen Hand-Zeichen, und begesetzten Insiigel bekräftiget. So geschehen Hochberg im Nordgau den 24. Julii Anno 1650.

Franz Wilhelm.

(L.S.)

N. XIII.

Der Kayserlichen Gesandten Assecuration wegen Verbesserung der Uhren, die Petersburg betreffend, extradit vom Herrn Secretario Sattlern, den 15. Augusti.

Zu wissen. Demnach der Hochwürdig und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Franz Wilhelm Bischoff zu Osnabrück i. c. Bermidg einer durch die Kayserliche Gesandtschaft mit der Königlich-Schwedischen unterm Dato 17. Julii nächst hin in Schriften genommener Abred, Burgermeistern und Rath, auch gesambter Bürgerschaft der Stadt Osnabrück, wegen abgeworfener Petersburg, eine schriftliche Remission ertheilen sollen, selbige auch heut Dato durch Ihren Officialn und Abgesandten fürweisen lassen, und aber sich befunden, daß darin die in vorangezogener Abrede eingerückte Wort (vermittelst deren im Frieden-Schluss, und dessen Executions-Haupt-Recess enthaltenen General-Amnestia) übergangen und ausgelassen, derentwegen die von des Herrn Pfalz-Grafen Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht ertheilte Ordonantz, an Herrn General Steinbocken, und Requisitions-Schreiben an Herrn Grafen von Waseburg, die Abtretung des Bisthums Osnabrück betreffend, nicht ausgefolget werden können; es wäre dann die Bischöfliche Remissions-Schrift anderwärts un-  
gefertiget, und derselben jetzt bemeldte Worte, gleich nach den Worten: alles was  
hier-

HX M

1650



1650.  
Julius.

hierinn vorgangen, einberleibt, und der ganze Paß also gefest: sondern alles, was hierinnen vorgangen, vermittelst deren im Frieden-Schluß und dessen Haupt-Executions-Recess enthaltenen General-Amnestia gänzlich aufgehoben, und vergessen seyn lassen wollen. Massen sich gedachter Herr Official, eine solche umgefertigte und verbesserte Remissions-Schrift, unter Hochgedachtes Herrn Bischoffs Subignation, unverlängt einzubringen erboten, der Herr General Steinbock auch, ehe und bevor Ihme von Bingermeistern, Rath, und gesamter Bürgerchaft der Stadt Dsnabrück, wegen der Petersburgischen Demolition, in verbesserter Form, ausgefertigter schriftlicher Remission gewisse Nachricht zukommt, zu der Evacuation nicht gehalten seyn solle. Also, und daß dem, wie vorsehet, statt beschehen solle, thun wohlgeneldte Kayserliche Gesandtschaft hiermit uhrkundlich attestiren und bescheinen, sich auch darzu hiemit obligiren, und haben, gegen Empfangung Hochgedachtes Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Ordonantzten und Requisitions-Schreiben von der Königlich-Schwedischen Gesandtschaft, dieses Attestarum unter eigener Hand unterschrieben, und fürgedruckten Pirschaffien, hinaus gegeben. Befehlen und geben zu Nürnberg den 24. Augusti Anno 1650.

1650.  
Julius.

F. H. W. di Amalfi.

Isaacus Volmar.

Johann Crane.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

## N. XIV.

Eventual-Evacuations-Ordre, von des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Hochfürstlicher Durchlaucht, an Herrn General Steinbock, wegen Quittirung des Stiffts Dsnabrück ertheilet, de dato Erfurt den 29. Julii 1650.

Unsern freundlichen Gruß und geneigten Willen zuvor:

Wohlgebohrner Herr General, besonders wehrter Freund. Wir haben demselben hiemit zu vernehmen geben wollen, welcher gestalt zwischen den Kayserlichen und unsern Deputirten in Nürnberg wegen des Stiffts Dsnabrück einige Handlung gepflogen worden, daß nemlich des Herrn Bischoff Franz Wilhelms Liebden, imgleichen das Thum-Capitul, wie auch die Ritterschafft und gesamte Stände, noch vor der Restitution besagten Stiffts sich zusehends mit der Herren Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, vermdg des Frieden-Schlusses, und dessen ohnlängst aufgerichteten Haupt-Executions-Recessus, wegen der Capitulation vergleichen; Dann auch dem Herrn Graf Gustav wegen der in gedachten Frieden-Schluß verordneter 80000. Rthlr, um solche in gewissen Terminen zu bezahlen, eine Obligation geben: Imgleichen Bürgermeister, Rath und gesamte Bürgerchaft der Stadt Dsnabrück für die bestehene Demolition der Petersburg eine schriftliche Remission ertheilen solle: Immassen der Herr General aus eingelegten Abschriften der abgehandelten Obligation, und Neben-Declaration mit mehrern sehen wird. Wann dann nach erfüllten jetzt gedachten Conditionen das Stifft Dsnabrück evacuiret, und des Herrn Bischoffs Franz Wilhelms Liebden übergeben werden muß, so haben Wir dem Herrn Graf Gustav deswegen solcher Gestalt zugeschrieben, daß derselbe, nach Empfangung der zu Nürnberg aufgerichteten, von vorgemeldtes Herrn Bischoffs Liebden, imgleichen dem Thum-Capitul wie auch der Ritterschafft und gesamten Ständen, unterschriebenen und versiegelten Original-Obligation, die Civil-Administration im Stifft Dsnabrück des Herrn Bischoff Franz Wilhelms Liebden alsofort einräumen, und dem Herrn General deswegen Avisation geben möchte: Was aber die Abführung der in besagtem Stifft Königlich-Schwedischer Garnisonen betrifft, wird es der Herr General

general

1650.  
Julius.

neral dahin einzurichten belieben, daß wann demselben von der Herrn Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg Liebden Liebden ratificirten Capitalation, ingleichen der von des Herrn Bischoffs Liebden für Bürgermeister, Rath und gesamte Bürgerschaft der Stadt Dñabrück wegen der Petersburgischen Demolirung, ausgefertigten schriftlichen Remission, gewisse Nachricht zukommet; Alsdann gedachte Königlich-Schwedische Besatzungen, außserhalb Wörden (worin er dem Herrn Grafen Gustav so viel Mannschafft, als derselbe zur Besatzung des Orths desideriren wird, zurück lassen wolle) ebenmäßig alsobald evacuiren, und Uns wegen des Verlauffs förderlichste Nachricht gegeben werden möge. Wir veriehen Uns dessen zu geschehen, und verbleiben hingegen nächst Göttlicher Empfehlung

1650.  
Julius.

Des Herrn Generals

Essfurt den 29. Juli

Anno 1650.

Freundwilliger

A Monsieur  
Monsieur le Baron *Gustav Otto*  
*Stenbock*, General de l'Infanterie  
pour sa Majeste de Suede &  
son Gouverneur en Westphalie.

Carl Gustav Pfalz-Grav etc.

a  
Minden.

## N. XV.

Urkund, der Stadt Dñabrück *Privilegium* wegen des Leinwand-  
Zeichnens betreffend.

Zu wissen. Demnach bey Abhandlung der Dñabrückischen Capitalation unter andern auch fürkommen, daß der Stadt Dñabrück habendes *Privilegium* des Leinwand zeichnens in einem besondern Articul eingerückt werden solte, dargegen aber einige Bedencken fürgebracht, darenthalben dieses *Privilegii* in der Capitalation Weidung zu thun unndthig geachtet worden.

Daß hierauf zwischen den Bischöflichen Dñabrückischen auch den Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Abgeordneten diese Erklärung beschehen, daß solche Auslassung der Stadt Dñabrück unschädlich sey, sondern sie in dessen üblichen und rechtmäßigen Gebrauch, wie sie es Anno 1624. hergebracht haben, gelassen werden solle, doch männiglich, so dawider etwas einzuwenden hätte, sein Recht vorbehalten.

Dessen zu Urkund ist dieser Schein von den Kayserlichen zu den Nürnbergischen Executions-Tractaten verordneten Plenipotentiarien eigener Hand unterzeichnet, und mit fürgedruckten Pitschaffren bewahret worden. Actum Nürnberg den 28. Julii 1650.

Isaacus Bolmar.

Johann Craue

(L.S.)

(L.S.)

## §. IX.

Von der  
Stadt-Hörter  
Restitution.

N. I

N. II

Zeit währenden Kriegs waren in der Stadt Hörter unterschiedliche Veränderungen in Religions-Sachen vorgegangen, daher selbige sich dießfalls unter die Restituendos zählere. Die sub N. I. anliegende Nachricht giebt von solchen Veränderungen umständliche Erläuterung, und in der Verzeichnis sub N. II.

ist enthalten, was die Monachi Mendicantes daselbst von der Evangelischen Brüder-Kirche an sich genommen. Ob nun wohl das Nieder-Sächssische Creysß-Ausschreib-Amt die Friedens-Schlussmäßige Execution dießfalls vollziehen wolte; So ereigneten sich doch viele Beschwellichkeiten, daß selbige nicht